



Niederschrift

über die 25. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 21. Mai 2019, um
18:00 Uhr, im Rathaus, Ratssaal

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding

Stadtrat Johann Tusch

Stadtrat Karl-Ludwig Faserl

Stadträtin Irene Partl

Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz

Stadtrat Gerhard Mimm

Gemeinderätin Sabine Kolbitsch

Gemeinderat Martin Norz

Gemeinderat Dr. Werner Schiffner

Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner

Ersatz-GR Johannes Tilg

Vertretung für Herrn Gemeinderat
Dr. Christian Visintiner

Gemeinderätin Ilse Stibernitz

Gemeinderat Michael Henökl

Gemeinderätin Claudia Weiler

Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.

Ersatz-GRin MMag.^a Ruth Langer

Vertretung für Herrn 2. Bgm.-Stv. Ing.
Wolfgang Tscherner

Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik

Gemeinderätin Susanne Mayer

Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid

Gemeinderätin Angelika Sachers

abwesend:

2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner entschuldigt
Gemeinderat Dr. Christian Visintiner entschuldigt

Protokollunterfertiger:

Vbgm. Werner Nuding, StR Gerhard Mimm

Schriftführer:

Stadtdamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 26.03.2019
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 3/2019) betreffend Gste .1000, .1001, .1002, .1003, .933, .1170, 435/2 sowie Teilflächen der Gste 437/1, 437/3, 435/17, 435/18, alle KG Hall, Fuchsstraße / Schönegg
 - 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 57) betreffend Teilflächen der Gste .572/1, 448/3, 1132, alle KG Hall, Sparberegg / Milser Straße
 - 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2019) betreffend Gste .598, 448/27 sowie Teilflächen der Gste .572/1, 448/3, 448/2 und 1132, alle KG Hall, Sparberegg / Milser Straße
 - 2.4. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 5/2019) betreffend Teilflächen der Gste .572/1 und 1132, beide KG Hall, Sparberegg
 - 2.5. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 6/2019) betreffend Gst 278/2, KG Hall, Kiechlanger
 - 2.6. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2019) betreffend Gst 242/17, KG Hall, Magdalenastraße
 - 2.7. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2019) betreffend Gste 758/1, 758/2 sowie Teilfläche Gst 760, alle KG Hall, Schlöglstraße
 - 2.8. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13/2018) betreffend Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg; Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Kreisverkehrs bei der Kreuzung Brockenweg / B171
 - 2.9. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 58) betreffend Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg
 - 2.10. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 9/2019) betreffend Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg

- 2.11. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 59) betreffend Teilflächen der Gste 56/3, 56/4, 1104/4, 566/11 und 566/5, alle KG Hall, Brockenweg
- 2.12. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2019) betreffend eine Teilfläche des Gst 566/11, KG Hall, Brockenweg
- 2.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 60) betreffend Gst 54/2, KG Hall, Salzburger Straße
3. Mittelfreigaben
 - 3.1. Stadtmuseum Ausbau:
Vergabe der Architektenleistung, Örtliche Bauaufsicht und Leistungen nach Bauarbeitenkoordinationsgesetz
Ermächtigung Stadtrat für Vergaben
Freigabe der Mittel
 - 3.2. Radweg Giessen: Burgfrieden - Trientlstrasse
4. Nachtragskredite
 - 4.1. Sozialtransferkosten 2019 - Nachtragskredite
5. Auftragsvergaben
 - 5.1. Straßenbau Breitweg - Auftragsvergabe und Nachtragskredit
6. Antrag zum 1. Nachtragsvoranschlag 2019
7. Darlehen zur Finanzierung der Investitionszuschüsse Glungezerbahn
8. Auflösung Sonderrücklage "Maximilianjahr 2019"
9. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH
10. Öffnungszeiten im Kindergarten Kaiser-Max-Straße
11. Neue Mittelschule "Schulzentrum Hall in Tirol": Erklärung zur Ganztageschule
12. Ganztägige Schulen: Gebührenordnung Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag
13. Schulen: Vereinbarung mit der GemNova Bildungspool GmbH
14. Antrag von Für Hall vom 16.10.2018 betreffend Verzicht auf Plastikgeschirr, -besteck, -gläser für sämtliche Gastronomiebetriebe auf Festen
15. Antrag von Für Hall vom 16.10.2018 betreffend Erweiterung des Fahrverbotes für LKW über 7,5 Tonnen im Bereich Zollstraße
16. Antrag von Für Hall vom 16.10.2018 betreffend Tonnage-Beschränkung auf max. 7,5 Tonnen für die Bruckergasse und den Stadtgraben
17. Antrag von Für Hall vom 16.10.2018 betreffend Erstellung eines Straßensanierungsplanes für die nächsten fünf Jahre
18. Antrag der Grünen Hall vom 11.12.2018 betreffend Untersagung des Abbrennens von Böllern und Feuerwerkskörpern
19. Antrag der Grünen Hall vom 29.01.2019 betreffend Aufnahme der verpflichtenden Realisierung von Photovoltaikanlagen in das Örtliche Raumordnungskonzept
20. Antrag von Für Hall vom 29.01.2019 betreffend Dienst der Stadtpolizei vom 31.12.2019 auf den 1.1.2020
21. Personalangelegenheiten
22. Ehrungen und Auszeichnungen
23. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. Niederschrift vom 26.03.2019

Bgm. Posch möchte folgende Korrektur zur Niederschrift vom 26.03.2019 anbringen: Unter den Anwesenden sei versehentlich noch der mittlerweile ausgeschiedene GR Ernst Eppensteiner angeführt, stattdessen habe jedoch GR Dr. Christian Visintainer an der Sitzung teilgenommen. Das sei zu korrigieren.

Ansonsten wird die Niederschrift vom 26.03.2019 einstimmig genehmigt.

zu 2. Raumordnungsangelegenheiten

zu 2.1. **Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 3/2019) betreffend Gste .1000, .1001, .1002, .1003, .933, .1170, 435/2 sowie Teilflächen der Gste 437/1, 437/3, 435/17, 435/18, alle KG Hall, Fuchsstraße / Schönegg**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 06.05.2019, Zahl 3/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Die im Bereich des Planungsgebietes bestehende Wohnanlage soll abgetragen und dreigeschoßig neu errichtet werden.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Straßenverbreiterungen

Wortmeldungen:

GR Niedrist hat das Problem, dass man nicht wisse, was der gemeinnützige Bauträger tatsächlich machen werde. Er habe diesbezüglich im Raumordnungsausschuss mehrfach nachgefragt. Nicht klar sei, wie viele nicht den Förderkriterien unterliegende, frei finanzierte Wohnungen errichtet würden. Dem Bauträger, welcher damals den Grund billig angekauft habe, um günstige Wohnungen anbieten zu können, werde nun mit der Änderung des Bebauungsplanes ermöglicht, frei finanzierte Wohnungen anzubieten. Die Problematik der Mieter mit unbefristetem Mietvertrag, welche nun ein nicht mehr den Förderungskriterien unterliegendes Einkommen erzielen würden, sodass diese bei einem Neubau keine geförderte Wohnung mehr bekommen würden, sei ihm natürlich klar. Um diese herauszubekommen, brauche es nun frei finanzierte Wohnungen, welche diesen Mietern angeboten werden könnten. Wenn man eine gemeinnützige Fläche habe und von

gemeinnützigem Wohnbau spreche, sei dies nicht der richtige Weg. Der Gemeinderat würde hier ein Problem des Wohnbauträgers lösen. Den Raumordnungsvertrag, welcher noch nicht vorliege und vom Stadtrat behandelt werde, und in dem hoffentlich das Vergaberecht der Stadt geregelt sei, kenne er noch nicht. Auf Grund der derzeitigen Informationslage könne er nicht zustimmen.

Vbgm. Nuding entgegnet, dass im Ausschuss, in welchem GR Niedrist sitze, sehr wohl von der Anzahl der Wohnungen gesprochen worden sei. Im Haus A würden 18, in den Häusern B und C jeweils 15 Wohnungen gebaut. Den Begriff „frei finanziert“ müsse man richtig darstellen und klarstellen. Da rede man von einer Objektförderung über einen gemeinnützigen Wohnbauträger, der keine Gewinne machen dürfe. Diese Wohnungen würden über die Stadt Hall an Mieter vergeben, welche nicht unbedingt den Wohnbauförderungsrichtlinien unterliegen würden. Es handle sich auch nicht um teure Wohnungen. Die Mietkosten für diese sogenannten „frei finanzierten“ Wohnungen und für die geförderten Wohnungen seien eigentlich die gleichen. Bei der Wohnbauförderung sei die Miete am Anfang etwas niedriger, in fünfzehn Jahren seien die Mieten gleich, nach den fünfzehn Jahren würde die geförderte Miete etwas höher, und nach einem längeren Zeitraum seien sie wieder gleich. Im Durchschnitt würden die Wohnungen damit gleich viel kosten. Er sei froh, dass auch Leute, welche nicht unbedingt den Wohnbauförderungsrichtlinien unterliegen würden, die Möglichkeit für Wohnungen mit einem günstigen Mietzins bekommen könnten. Dabei handle es sich eigentlich auch um Wohnungen für die Haller Bevölkerung, zumal die Stadt das Vergaberecht habe. Es werde eine bessere Wohnqualität geschaffen auf einer Fläche mit derzeit Gebäuden, wo man nicht mehr unbedingt von Wohnqualität sprechen könne.

GR Schmid sieht gerade darin den Wahnsinn, dass die geförderten und die nicht geförderten Wohnungen gleich viel kosten würden. Sie wisse ja nicht, wie viele Wohnungssuchende auf der Wohnungswerberliste aufscheinen würden; 400, 500 oder mehr? Das seien Personen, die unter die Richtlinien fallen und dringend eine leistbare Wohnung benötigen würden. Es sei nicht Aufgabe des Wohnbauträgers und der Stadt, diese Wohnungen Leuten zur Verfügung zu stellen, die aus diesen Richtlinien herausfallen würden. Bei allem Respekt für verdiente Persönlichkeiten, die dort wohnen und nun gerne eine neue Wohnung haben würden: Das sei allen gegenüber nicht fair, die auf der Wohnungswerberliste stehen würden.

GR Niedrist schließt sich diesen Äußerungen an. Man ermögliche somit Menschen mit einem Einkommen, mit dem man sich eine normale Mietwohnung leisten könne, weiterhin eine Mietwohnung zu einem geförderten Preis. Man habe ja gehört, dass der „frei finanzierte“ Mietpreis dem geförderten entspreche. Diese Sinnhaftigkeit hinterfrage er. Der betreffende Bauträger habe da jahrzehntelang nichts gemacht. Da seien keine Erhaltungsmaßnahmen vorgenommen worden, weshalb nun ein Neubau erforderlich sei. Die Stadtgemeinde löse damit vom Wohnbauträger selbst verursachte Probleme, ohne dass für die Bevölkerung ein großartiger Mehrwert entstehe.

StR Partl betont, das Hauptaugenmerk sei auf die Vergabe durch die Stadt gelegt worden, und zwar bei beiden Teilen. Man habe sich den Zustand und die Renovierbarkeit der Wohnungen angesehen, das sei kaum möglich. Wenn man da viel Geld hineinstecke, seien die Wohnungen gleich teuer wie neue mit dem Unterschied, dass die Innenanlage wie die Stiegenaufgänge alt bliebe und es kein zentrales Heizsystem gebe. Deshalb sei der Neubau wichtig. Dass ein Teil der Wohnungen frei finanziert seien, ergebe sich aus dem bestehenden Recht der Mieter, welche eigentlich nicht ohne Ersatz aus den Wohnungen gehen wollten. Das könne man dann schon aussitzen, wobei dann zehn Jahre lang gar nichts mehr gemacht würde. Die Wohnungen seien qualitativ nicht mehr gut zu bewohnen. Wie Vbgm. Nuding ausgeführt habe, seien die Preisunterschiede zwischen geförderten und frei finanzierten Wohnungen nicht so groß. Bezüglich der frei finanzierten Wohnungen werde da zwar umgesiedelt, aber es verblieben ja noch andere freie Wohnungen. Und man habe sehr wohl Klientel, das in die Wohnbauförderrichtlinien hineinfalle, aufgrund der vielen Personen auf der Wohnungswerberliste aber nicht zum Zuge kommen würde, weil man bei günstigerem Wohnbau immer sage, dass diese Leute eigentlich mehr verdienen würden und

die Wohnung jemand bekommen solle, der weniger verdiene. Bei Leuten mit einem normalen Einkommen sei der Unterschied bezüglich des freien Marktes immer noch immens, die hätten dann – wenn sie sich keine Wohnung kaufen könnten - das Pech, im Grunde viel zu teuer wohnen zu müssen. In Mietwohnungen, welche beispielsweise EUR 1.300,- oder EUR 1.500,- kosten würden. Beim gegenständlichen Projekt könne man somit auch Menschen helfen, die auf der Wohnungswerberliste stehen und die Wohnbauförderungsrichtlinien erfüllen würden.

GR Schmid gibt StR Partl Recht, dass die Wohnungen in Hall viel zu teuer wären und dass sich das am privaten Markt ein „08/15-Bürger“ nicht mehr leisten könne. Deshalb sollten die Leute, die auf der Wohnungswerberliste stehen und unter die Wohnbauförderungsrichtlinien fallen würden, die günstigen Wohnungen bekommen. Bei 1/3 der Wohnungen habe man da aber alles offen und keine Linie, die man einziehen könne.

StR Partl widerspricht, weil auf der Wohnungswerberliste nur Personen stehen würden, die den Wohnbauförderungsrichtlinien entsprechen würden.

Vbgm. Nuding betont, im geförderten Wohnbau sei es nun einmal so, dass jemand, der förderungswürdig sei und eine entsprechende Mietwohnung bekomme, in ein paar Jahren glücklicherweise mehr verdienen und damit den Wohnbauförderungsrichtlinien nicht mehr entsprechen könne. Diese Personen würden aber natürlich in dieser Wohnung bleiben. Er sei froh, dass beim gegenständlichen Projekt BürgerInnen unterkommen würden, welche finanziell nicht so gut gestellt seien, um sich selbst eine Wohnung kaufen oder am freien Wohnungsmarkt mieten zu können. In ganz Tirol spreche man davon, dass es günstigere Wohnungen geben solle, weshalb er froh sei, auch für diese Klientel eine leistbare Wohnung zu ermöglichen.

Bgm. Posch weist auf die mündliche Vereinbarung mit dem Wohnbauträger hin, dass die Stadt die Vergabemöglichkeit für sämtliche Wohnungen erhalten werde. Man vereinbare aber ebenso – wie bei anderen Wohnbauträgern auch, welche Wohnungen sanieren oder neu bauen würden und wo es bereits Mieter gebe –, eine Unterstützung über den Sozial- und Wohnungsausschuss zu leisten, um diese Mieter entweder vorübergehend oder aber dauerhaft in anderen Wohnungen unterzubringen. Das werde seit Jahrzehnten so gepflogen. Auch hier habe man die Unterstützung vereinbart, um diese Objekte bestandfrei zu machen. Viele von GR Niedrist angeführte Fälle gebe es ja nicht. Am meisten handle es sich um BewohnerInnen der gegenständlichen Wohnanlage mit unbefristeten Mietverträgen, die eine entsprechende Wohnmöglichkeit benötigen würden. Sie ersuche um Verständnis, dass die Stadt hier unterstützend tätig werde. Da handle es sich auch um Leute, welche mittlerweile mehr verdienen oder bei denen die Kinder nicht mehr zum Haushaltseinkommen zählen würden. Die tatsächlichen Vergaben würden dann im Stadtrat erfolgen.

GR Weiler erwähnt, seit 1994 und damit langgedientes Mitglied des Wohnungsausschusses zu sein. Man habe im Ausschuss öfter zum Thema gehabt, den Menschen, die dort ausziehen müssten, dabei zu helfen, woanders eine Wohnung zu bekommen. Es habe sich um zehn Familien oder Einzelpersonen gehandelt, von denen sechs wiederum eine Wohnung dieses Bauträgers bekommen hätten; teilweise in den anderen Blöcken, teilweise irgendwo in Hall. Zum Großteil handle es sich da um ältere Leute um die 70, welche nicht noch einmal übersiedeln und in den alten Wohnungen bleiben wollten, weil es bis zur Bezugsfertigkeit ja wieder zwei bis drei Jahre dauere. Bezüglich des Vergaberechtes der Stadt, die Anzahl der Wohnungen und der Objektförderung: Diese Diskussion hätte sie sich im Ausschuss gewünscht. Man habe immer nur über die Leute geredet, welche aussiedeln müssten und denen eine Wohnung zur Verfügung zu stellen sei – gutmütiger Weise, wie sie sagen müsse, und was ja in Ordnung sei. Diese Diskussion, wie teuer die Wohnungen jetzt und dann in zehn Jahren seien, habe man im Ausschuss leider nicht gehabt.

Ersatz-GR Langer hat ein Problem mit dem Stichwort „mündliche Vereinbarung“. Sie seien alle gewählte Gemeindevertreter mit Verantwortung für die BürgerInnen, welche sie vertreten würden. Eine Vereinbarung „schwarz auf weiß“ sei etwas anderes als eine mündliche Vereinbarung, was sie als ein bisschen wenig empfinde. Es gebe in Hall immer wieder

Wohnprojekte, wo die Stadt kein Vergaberecht habe und wo es wünschenswert wäre, wenn man das schon steuern könne, sodass die Leute auf der Wohnungswerberliste bedient werden könnten. Diesbezüglich sehe sie diese Angelegenheit kritisch, wenn es nur eine mündliche Vereinbarung gebe.

Bgm. Posch konkretisiert, dass in der Rechtsabteilung ein mit dem Wohnbauträger abgestimmter Entwurf vorliege, welcher im Stadtrat behandelt werde. Deshalb solle jetzt auch lediglich ein Auflagebeschluss behandelt werden. Sollte diese Vereinbarung wider Erwarten nicht zustande kommen, werde die Erlassung des Bebauungsplanes voraussichtlich keine Mehrheit finden.

StR Mimm möchte wissen, wie viele Personen von den nunmehr ausgesiedelten das Recht hätten, in das neue Projekt einzuziehen.

Bgm. Posch sieht hier eigentlich keinen Rechtsanspruch. Es handle sich um einen Verhandlungsprozess mit den betreffenden Mietern, welcher vom Wohnbauträger in Abstimmung mit dem Sozial- und Wohnungsamt durchgeführt werde. In derartigen Fällen vergebe man frei werdende Wohnungen nicht gleich, sondern prüfe die Möglichkeit der Vergabe an Personen, welche aus einer Wohnanlage wegen Neubaus ausziehen müssten. Diese Unterstützung sei ja auch Hintergrund der Vereinbarung mit dem Wohnbauträger. Das habe bislang immer funktioniert.

StR Partl betont, dass es sich hier schlussendlich um Haller BürgerInnen handle, die man – ob sie nun einen befristeten oder einen unbefristeten Mietvertrag hätten – dabei unterstützen wolle, wieder gut unterzukommen. Diese könnten ihre Wünsche äußern, ob sie in den Neubau oder in andere Wohnungen ziehen wollten. Man schaue, dass dies in gutem Einvernehmen und zu aller Zufriedenheit erledigt werden könne.

GR Niedrist reflektiert, unter welchen Voraussetzungen man einen Mieter mit unbefristetem Mietvertrag aus einer Wohnung herausbekommen könne. Einerseits bestehe die Möglichkeit einer einvernehmlichen Auflösung des Mietverhältnisses, was den Vermieter den „Betrag X“ koste; also eine Ablöse, womit sich der Mieter einverstanden erkläre, auszuziehen. Das werde gegenständlich nicht möglich sein.

Die zweite Möglichkeit bestehe darin, dass der Mieter in ein anderes, vom Vermieter zur Verfügung gestelltes Objekt einziehen könne. Das sei gegenständlich der Fall. Dabei werde allerdings das Einkommen des Mieters sowie die Frage, ob er sich eine andere Wohnung leisten könne, nicht berücksichtigt. Das stoße ihm sauer auf, weil es sich dabei um eine Wohnung handle, welche bei der Vergabe an Personen aus der Wohnungswerberliste fehle.

Bgm. Posch kontert, es handle sich dabei dann auch um einen Bürger der Stadt, der dieselbe Rücksicht und Zuwendung verdiene wie ein anderer. Wenn das öffentliche Interesse darin gesehen werden könne, dass ein neues Wohnhaus errichtet werde anstelle eines, dessen Wohnqualität heute nicht mehr überzeugend sei, stehe es ihrer Meinung nach der Stadt gut an, dies zu unterstützen.

StR Mimm wendet sich an GR Niedrist. Nach dem Mietrechtsgesetz habe ein Mieter mit einem unbefristeten Mietvertrag das Recht auf zumindest eine adäquate Wohnung, wenn er ausgesiedelt werde, um ein Objekt freizubekommen. Der Begriff „adäquat“ sei ja maßgeblich, es gehe also um eine gleichwertige Wohnung bezüglich der Größe und der Mietpreissituation. Deshalb auch seine vorherige Frage. Wenn also jene Personen, welche noch nicht aus dem Objekt ausgesiedelt seien, ihren Auszug von der Zurverfügungstellung einer adäquaten anderen Wohnung abhängig machen würden und in den Neubau zurückkommen wollten, hätten diese den Anspruch auf diese adäquate Wohnung zum vergleichbaren Mietpreis.

StR Partl äußert, sich hier genau erkundigt zu haben, auch bei der Wohnbauförderung. In derartigen Situationen sollten die Leute zufrieden gestellt werden. Wenn jemand von einer alten Wohnung, welche man selbst beheizen müsse, in eine schönere neue ziehen könne, sei jedem klar, dass diese mehr koste. Wenn davon Leute betroffen wären, welche von der Stadt betreut würden und wo man wisse, dass sie sich die frei finanzierten Wohnungen trotz

Mietzinsbeihilfe etc. nicht leisten könnten, finde man mit diesen gemeinsam sicher eine Lösung, wo etwas frei werde und wo diese dann auch zufrieden wären. Auf diese Zufriedenheit werfe man auch das Hauptaugenmerk. Bei einem Neubau könne der Mietpreis durchaus entsprechend höher, angepasster und damit nicht mehr wie der bisherige sein.

Bgm. Posch ergänzt, dass dies natürlich mit dem ganz anderen Standard der neuen Häuser zusammenhänge. Eine Zentralheizung biete einen anderen Standard als ein Ofen, bei dem man selber das Heizmaterial hinaufschleppen müsse.

GR Schmid trägt die Einkommensgrenzen für die Wohnbauförderung im Jahreszwölftel als Nettobeträge vor: eine Person EUR 2.850,-, zwei Personen EUR 4.650,-, drei Personen EUR 5.000,- und vier Personen EUR 5.350,-. Von derartigen Einkommen rede man hier.

Bgm. Posch antwortet, es sei durchaus bewusst, dass man viele BürgerInnen mit einem ganz anderen Einkommen habe, die mit einer Mindestrente und der Ausgleichszulage leben müssten. Auf jene würde im Sozial- und Wohnungsausschuss ganz besonders aufgepasst. Das habe GR Schmid in der Ausschussarbeit sicher miterlebt. Um diese BürgerInnen mit keinerlei Flexibilität auf Grund ihres Einkommens kümmere man sich besonders. Jene zu unterstützen, welche diese Möglichkeiten selbst nicht hätten, sehe sie als eine ihrer Hauptaufgaben.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 5 Ablehnungen (StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers, GR Niedrist, GR-Ersatzmitglied Langer) und 1 Enthaltung (GR Weiler) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 57) betreffend Teilflächen der Gste .572/1, 448/3, 1132, alle KG Hall, Sparberegg / Milser Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 03.04.2019, Zahl 354-2019-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **.572/1 KG 81007 Hall**

rund 91 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **1132 KG 81007 Hall**

rund 80 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

weitere Grundstück **448/3 KG 81007 Hall**

rund 44 m²

von Wohngebiet § 38 (1)

in

Freiland § 41

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Vorfeld der Durchführung einer Grundteilung im Bereich des Grundstückes .572/1 sollen die jeweiligen Grundgrenzen der Grundstücke .572/1, 448/27, 448/3, 1132 und 1009/5 entsprechend der Bestandssituation bereinigt werden.

Zur Wiederherstellung einer einheitlichen Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 nach Neuformierung der Grundstücke .572/1, 448/27 und 448/3 ist eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll weiters die dem öffentlichen Gut zufallende Fläche (Einmündung Sparbereg, Milser Straße) wieder als Freiland gem. § 41 TROG 2016 ausgewiesen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 4/2019) betreffend Gste .598, 448/27 sowie Teilflächen der Gste .572/1, 448/3, 448/2 und 1132, alle KG Hall, Sparbereg / Milser Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.04.2019, Zahl 4/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, eine Grenzänderung auf Grundstück .572/1 zwischen dem nordöstlich gelegenen Bestandsgebäude samt Trafostation und der südlich gelegenen Wohnanlage vorzunehmen.

Gleichzeitig soll die vom Planungsgebiet umfasste Teilfläche des Grundstück 1132 von der Verkehrsfläche Sparbereg abgetrennt und der bestehenden Nutzung entsprechend den westlich angrenzenden, bebauten Grundstücke zugeschlagen werden.

Um die geplante Teilung zu ermöglichen, ist die Festlegung der besonderen Bauweise für die betreffenden Grundstücke erforderlich, da die Abstandsbestimmungen gem. TBO 2018 unterschritten werden.

Da eine Vereinigung des neu formierten Grundstückes .572/1 mit Grundstück .598 und den ebenfalls neu formierten Grundstücken 448/3 und 448/2 vorgesehen ist, werden diese ebenfalls in den Bebauungsplan einbezogen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 5/2019) betreffend Teilflächen der Gste .572/1 und 1132, beide KG Hall, Sparbereg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.04.2019, Zahl 5/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Um geplante Grenzänderungen durchführen zu können, wurde mittels Bebauungsplan (Nr. 4/2019) die besondere Bauweise festgelegt, da die Abstandsbestimmungen gem. TBO 2018 unterschritten werden.

Für den Bereich des nordöstlich gelegenen Bestandsgebäudes samt Trafostation wird gegenständlicher ergänzender Bebauungsplan erstellt, da Adaptierungsmaßnahmen beabsichtigt sind.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.5. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 6/2019) betreffend Gst 278/2, KG Hall, Kiechlanger

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 17.04.2019, Zahl 6/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, westlich des Bestandsgebäudes ein Wohnhaus mit Garage zu errichten. Die geplante Bauführung widerspricht den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans.

Um das Vorhaben zu ermöglichen und eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und Ergänzenen Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.6. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2019) betreffend Gst 242/17, KG Hall, Magdalenastraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 17.04.2019, Zahl 7/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, beim Bestandsobjekt Zubauten an der Nord- und Westseite des Hauptgebäudes sowie eine Tiefgarage im westlichen Bereich des Grundstückes zu errichten. Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bauführung zu schaffen, wird ein Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bereits bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.7. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2019) betreffend Gste 758/1, 758/2 sowie Teilfläche Gst 760, alle KG Hall, Schlögstraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 24.04.2019, Zahl 8/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich der bestehenden Betriebsgebäude des Planungsgebietes sollen Umbauten durchgeführt und Zubauten errichtet werden.

Für das Planungsgebiet liegt ein rechtskräftiger Bebauungsplan (Nr. 18/2017) vor, in welchem die besondere Bauweise gem. § 60 Abs. 4 TROG 2016 verankert ist. Ein ergänzender Bebauungsplan besteht derzeit nicht.

Die geplante Bauführung widerspricht im Hinblick auf die Bauhöhe den Festlegungen des rechtskräftigen Bebauungsplans. Zur Realisierung des Bauvorhabens und um eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

- zu 2.8. **Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 13/2018) betreffend Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg; Grundsatzbeschluss zur Errichtung eines Kreisverkehrs bei der Kreuzung Brockenweg / B171**

ANTRAG:

1. Der Gemeinderatsbeschluss vom 03.07.2018 betreffend den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes vom 22.06.2018, Zahl 13/2018, wird aufgehoben.
2. Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für die Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung Brockenweg / B171 im Sinne der planlichen Darstellung in den Entwürfen der Bebauungspläne und ergänzenden Bebauungspläne Nr. 09/2019 sowie Nr. 10/2019 aus. Die Finanzierung des Projektes bedarf einer gesonderten Beschlussfassung des Gemeinderates, wobei von einer Kostenbeteiligung an der Errichtung des Kreisverkehrs von 25% durch die Stadtgemeinde Hall in Tirol auszugehen ist.

BEGRÜNDUNG:

Der Bauplatz und die bisherige Planung des Gebäudes wurden entsprechend der derzeitigen Ampelregelung (Kreuzungsbereich Brockenweg / B171) geplant mit einer Adaptierung dahingehend, dass die doppelte Ampelsituation aufgelöst würde.

Die Auflassung der Ampel der Betriebszufahrt zum Areal der Firma Fröschl AG&CO KG hätte zur Folge, dass zugunsten der Aufnahmekapazität der Abbiegespuren Brockenweg die Betriebszufahrt in ihrer bisherigen Funktionalität Einschränkungen erfahren hätte.

Um diesen Einschränkungen entgegenzuwirken und gleichzeitig die verkehrlichen Interessen hinreichend abbilden zu können, wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung unter Beteiligung der Stadtgemeinde Hall in Tirol die Planung eines Kreisverkehrs in Auftrag gegeben.

Die Leistungsfähigkeit des Kreisverkehrs wird vom Büro für Verkehrs- und Raumplanung BVR per „Verkehrsuntersuchung Brockenweg Hall in Tirol“, Stand Mai 2019, dargestellt.

Aus der Zusammenfassung und Beurteilung wird wie folgt zitiert: „Insgesamt stellt der vorliegende Kreisverkehr an der Anbindung Brockenweg eine deutliche Verbesserung gegenüber dem Bestand dar. Die Leistungsfähigkeit ist in der Variante mit Spange Hall Ost auch für die Prognose 2030 voll gegeben und weist ausreichende Reserven auf. Bei der Variante ohne Spange Hall Ost, bei der die Leistungsfähigkeit mit den angesetzten Belastungen an der Kapazitätsgrenze liegt, besteht die Möglichkeit, den Verkehr an der geplanten Signalanlage Galgenfeldstraße so weit zu dosieren, dass die Leistungsfähigkeit auch am Kreis Brockenweg erhalten bleibt.“

Die verkehrliche Beurteilung des Kreisverkehrs wird in der Untersuchung in Kontext zur Umsetzung der Spange Ost gesetzt. Es ist zu beachten, dass der Kreuzungsknoten im Bestand ohne Kreisverkehr und ohne Umsetzung der Spange Ost weiter an Leistungsfähigkeit abnehmen wird.

Die nunmehr beabsichtigte Errichtung eines Kreisverkehrs benötigt eine planungsrechtliche Neubearbeitung der Raumordnungsgrundlagen, welche sich in den Entwürfen der Bebauungspläne und ergänzenden Bebauungspläne Nr. 09/2019 bzw. Nr. 10/2019 widerspiegelt. Die Umsetzung des Kreisverkehrs wird voraussichtlich im Jahr 2020 erfolgen.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Beauftragung Planungsleistung des Kreisverkehrs (1/3 der Kreisverkehrsplanung und 100% von der Gehwegverbindung Richtung Norden)

Kostenbeteiligung an der baulichen Umsetzung des Kreisverkehrs im Ausmaß von 25% der Gesamtkosten von geschätzt rund EUR 2,5 Mio.

Wortmeldungen:

StADir. Knapp weist darauf hin, die Mitglieder des Gemeinderates seien gestern verständigt worden, dass sich im Antragspunkt 2. ein Schreibfehler befunden habe, welcher ausgebessert worden sei. So sei anstelle des richtigen Bebauungsplanes bzw. ergänzenden Bebauungsplanes Nr. 10/2019 in der ursprünglichen Fassung fälschlicherweise „Nr. 12/2019“ angeführt gewesen.

Bgm. Posch erläutert den Antrag und dessen Hintergründe. Der vorgesehene Grundsatzbeschluss bezüglich des Kreisverkehrs werde als entsprechendes Zeichen gegenüber dem Land benötigt, um dieses Projekt angehen zu können.

StR Schramm-Skoficz möchte sich zunächst zum Kreisverkehr äußern. Vor über zehn Jahren, als die Grünen weder in Ausschüssen, noch im Stadtrat vertreten gewesen seien, habe es eine große Diskussion bezüglich des Wunsches der Stadt gegeben, dort einen Kreisverkehr zu errichten. Da habe es damals viele Besprechungen mit dem Land gegeben. Das Land habe damals einen Kreisverkehr als nicht passende Lösung abgelehnt. Das Land habe stattdessen eine Ampelanlage mit Bevorzugung des öffentlichen Verkehrs angeboten, was auch nicht umgesetzt worden sei. Es sei dann zur nunmehrigen Lösung gekommen. Es habe dutzende Besprechungen gegeben, bevor diese Dinge beschlossen worden seien. Vor vierzehn Tagen habe man das gegenständliche Thema zum ersten Mal im Raumordnungsausschuss behandelt. Es habe keine Gelegenheit gegeben, das Verkehrsgutachten mit dem zuständigen Experten zu besprechen, weil man dieses erst eine Woche später erhalten habe. Es habe zu diesem Thema ansonsten gar nichts gegeben. Das müsse jetzt offenbar „schnell-schnell“ beschlossen werden. Sie finde es unglaublich, auf welche Weise an ihnen vorbeigearbeitet worden sei. Das gehe nicht, sie alle seien gewählte Mandatäre. Es handle sich um wichtige Dinge, die nun komplett anders wären als vor zehn Jahren. Damals habe man sehr wohl davon gesprochen, dass die Lend verbaut werden würde und man dafür ein Verkehrskonzept benötige.

Bgm. Posch stellt die Frage, wer damals im Gemeinderat die Mehrheit gehabt habe? Ihre Fraktion habe das jedenfalls gewollt.

StR Schramm-Skoficz entgegnet, das Land habe das damals aber nicht gewollt. Das Land sei damals der Meinung gewesen, der Kreisverkehr sei dort nicht die Lösung. Bevor das beschlossen werden solle, müssten die Verkehrsexperten des Landes erklären, was sich hier nun verändert habe. So könne sie nun dem Projekt nicht zustimmen, abgesehen davon, dass sie die Vorgehensweise anprangere.

Bgm. Posch weist darauf hin, dass das Gutachten den Unterlagen für die Gemeinderatssitzung beiliege und auch den Mitgliedern des Raumordnungs- und Schulzentrumsausschusses überlassen worden sei.

GR Niedrist möchte bezüglich des Antragspunktes 1. fast schon frohlocken, weil dies sehr in seinem Sinne sei. Bedauerlicherweise mache man das dann aber bei den nächsten Raumordnungspunkten nicht besser. Bezüglich des Antragspunktes 2. wolle er sich der Kritik von StR Schramm-Skoficz anschließen. Wenn er das mit dem Kreuzungsumbau bei der Galgenfeldstraße vergleiche, so habe man dort einem Vertreter des Landes Fragen stellen können, da habe es auch eine Simulation gegeben. Dieses Projekt sei damals präsentiert worden. Hier habe man nun die Gemeinderäte innerhalb eines Monats damit konfrontiert,

jetzt einen Kreisverkehr machen zu müssen. Warum so „schnell-schnell“, wisse er nicht. Da habe man ja jetzt auch lange genug zugewartet. Richtig sei, dass man vor knapp einer Woche das Gutachten bekommen habe. Interessant sei, dass darauf „Mai 2019“ stehe. Kein näheres Datum. Er wisse nicht, ob dieses Gutachten nach dem Raumordnungsausschuss von der Stadt in Auftrag gegeben worden sei, welche als Auftraggeber aufscheine. Oder ob man das vorher schon gehabt habe und die Mandatare das einfach nicht bekommen hätten. Richtig sei, dass davon vor dem Raumordnungsausschuss bereits im Infrastrukturausschuss berichtet worden sei, allerdings nur anhand einer kleinen Planbeilage. Im Gutachten würden vom Sachverständigen zwei Varianten gerechnet. Die Variante 1 mit der „Spange Ost“. Dass diese abgelehnt worden sei, wisse man schon länger. Er unterstelle nun dem Sachverständigen, die „Spange Ost“ herangezogen zu haben mit dem Hintergrund, dass unter der Voraussetzung der Umsetzung einer zusätzlichen überregionalen Verkehrslösung der Kreisverkehr anders bewertet werden müsse. Wobei er nicht wisse, welche Verkehrslösung da kommen solle. Was der Sachverständige jedoch klar zum Ausdruck bringe, lese er nun aus dem Gutachten vor:

Bei der zweiten Variante – also jener ohne „Spange Ost“ – seien die Hauptrelationen der B171 deutlich höher belastet und die Kapazitätsgrenze am Kreisverkehr werde erreicht. Qualitätsstufe E des Verkehrsablaufs. Das sei also keine gute Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs mehr. Weiter oben werde vom Sachverständigen ausgeführt, die Gesamtbeurteilung des Knotens sinke auf die unzureichende Stufe E der Verkehrsqualität, die mittleren Wartezeiten würden teilweise bis zu 80 Sekunden erreichen und die Leistungsreserven der einzelnen Ströme schwinden. Aus welchen Gründen auch immer relativiere der Sachverständige dann das Ganze auf der letzten Seite und führe aus, bei der Variante ohne „Spange Hall Ost“, bei der die Leistungsfähigkeit mit den angesetzten Belastungen an der Kapazitätsgrenze liege, bestehe die Möglichkeit, den Verkehr an der geplanten Signalanlage Galgenfeldstraße so weit zu dosieren, dass die Leistungsfähigkeit auch am Kreis Brockenweg erhalten bleibe. Jetzt habe er leider nicht die Möglichkeit, dass er einem anwesenden Sachverständigen Fragen stellen könne. Er könne nicht die Frage stellen, was genau „erhalten bleibt“ heiße. Nach seiner Interpretation sei das keine Verkehrslösung, welche die Stadt dort für viele, viele Jahre von dem Verkehrsstrom befreie, sondern eine Lösung, wo man an der Kreuzung zur Galgenfeldstraße im Gutachten nicht näher beschriebene Maßnahmen setzen müsse. Wobei dem Gutachten nicht zu entnehmen sei, was dies dann für die Verkehrsentwicklung auf der Galgenfeldstraße oder sonst wo bedeute. Müsse man dann eine Minute oder länger an der Ampel stehen bleiben, oder wie wirke sich das auf den Verkehr aus? Über diese Informationen verfüge man nicht, auch nicht auf einer sachverständigen Grundlage. Aus dem Antrag ergebe sich ein Baukostenzuschuss der Stadt im Ausmaß von 25%. Ihm habe noch niemand die Höhe der Baukosten mitgeteilt. Man solle sich nun also grundsätzlich mit etwas einverstanden erklären, was dann in der Zukunft den „Betrag X“ koste. Ein weiterer Punkt, den man auf dem präsentierten Plan gut sehe, sei, dass ein privater Grundeigentümer einen eigenen Zufahrtsarm bekomme. Der habe dann ein an die überörtliche Straße angeschlossenes, sehr großes Gebiet. Das bedeute, bei der weiteren Entwicklung dieses Gebietes müsse dieser auf die Stadt nicht mehr besonders Rücksicht nehmen, weil der sich die Straße bis zu diesem Anschluss selber mache, erschlossen sei das schon. Er wolle jetzt nicht neunmalklug sein, aber wenn er nun etwas gesagt habe, was nicht stimme oder nicht im Gutachten stehe, so möge man ihn bitte ausbessern. Er wisse nicht, ob der Kreisverkehr die beste Lösung sei. Deshalb werde er sich bei diesem Tagesordnungspunkt der Stimme enthalten, weil viel zu viele Fragen, von der Finanzierung bis zur zukünftigen Entwicklung, offen blieben.

StR Mimm bringt vor, nach seiner Erinnerung seien damals die Überlegungen zum Kreisverkehr an dieser Stelle beendet worden, weil auf den damals relevanten Grundflächen ein Kreisverkehr schwer zu führen gewesen wäre. Richtig sei, dass es sich bezüglich der jetzigen Einbringung in den Gemeinderat um eine zeitlich strenge Schiene handle. Die Dringlichkeit sei angesichts der nachfolgenden Raumordnungspunkte greifbar. Er sei nichtsdestotrotz der Überzeugung, dass dieser Kreisverkehr ein Mosaikstein für eine allgemeine Verkehrsentlastung am Unteren Stadtplatz sei. Da gehöre für ihn auch weiter

östlich die Kreuzung bei der Galgenfeldstraße dazu, wo man offenbar nur mehr auf die Genehmigung warte. Sicherlich gehöre auch eine Variante „Spange Ost“ – oder wie man das immer nennen wolle – dazu, wie man das auch bei der offenen Veranstaltung für die Bevölkerung feststellen habe können; da müsse auch etwas passieren. Das sehe er auch unabhängig davon, ob dort unten nun das gegenständliche Bauunternehmen einen Bau hinstelle, oder wer auch immer. Er betrachte diese Kreuzung im Hinblick auf eine Verkehrsentslastung in naher Zukunft, wenn alle anderen Maßnahmen auch umgesetzt würden. Dazu gehöre aus seiner Sicht auch die Einbindung der Linksabbiegespur bei „Hall Mitte“ dazu, welche ein neuralgischer Punkt für die Staubildung sei. Die Staus würden ja immer länger und gingen gegebenenfalls bis zur Galgenfeldstraße zurück. Das gehöre in ein Gesamtkonzept, weshalb er diesem Kreisverkehr zustimmen werde. Das sei für ihn zukunftsweisend.

GR Erbeznik führt an StR Mimm gerichtet aus, ein Kreisverkehr könne eine von Ost nach West oder umgekehrt gerichtete Bewegung in technischer Sicht nicht entlasten. Die Äußerungen von GR Niedrist erachte er für einen Nicht-Techniker als brilliant. In dem Gutachten – nicht datiert und deshalb eigentlich „für die Tonne“ – stehe drin, dass man die „Spange“ bauen müsse, wenn man den Kreisverkehr baue. Da stehe nicht drin, was passiere, wenn man da nicht bauen würde. Somit: Ein Kreisverkehr müsse her, und dann müsse die „Spange“ kommen. Habe sich jemand Gedanken gemacht, was wäre, wenn man den Kreisverkehr nicht baue? Offensichtlich nicht. Auch etwas planlos und auch deshalb „für die Tonne“.

GR Schmid ist es eigentlich egal, was vor zehn Jahren herausgekommen sei, und wer den Kreisverkehr bezahlt hätte oder nicht. Dieser Kreisverkehr würde für einen großen Bauunternehmer in Hall gebaut, das sei der einzige Grund. Dieser Bauunternehmer könne sein „E+7 Stockwerke oder wie auch immer“ – Projekt nicht bauen ohne Kreisverkehr. Das sei für sie Grund genug, nicht zuzustimmen. Egal, ob man das seit einem Monat oder vierzehn Tagen diskutiere, erachte sie es als für eine Gemeinde nicht richtig, jetzt einen Kreisverkehr nur für einen Bauunternehmer zu bauen. Das sei alles vollkommen aus dem Zusammenhang gerissen. Wie GR Erbeznik gesagt habe, mache dieses Werk nur Sinn, wenn die „Spange Ost“ gebaut würde. Es sei bei weitem nicht geklärt, ob eine „Spange Ost“ gebaut werde, welche nun ohnehin „Süd-Umfahrung“ heiße, oder ob es nicht doch zu dem wesentlich gescheiterten Autobahnanschluss weiter östlich komme.

Ersatz-GR Langer sieht den Begriff „Gesamt-Lösung“ angesichts des Haller Gesamtproblems mit dem Verkehr als guten Zugang. Man solle jedoch keine Mosaiksteine herausgreifen, ohne eine Gesamtlösung zu haben. Man wisse nicht, wie es bezüglich der Galgenfeld-Kreuzung weiterhin ausschauen solle. Man habe auch sonst kein wirkliches Konzept, wie man das Gesamtproblem des Verkehrs in Hall lösen solle. Sie könne sich durchaus vorstellen, dass diese Schnellschussaktion – leider nicht die erste in Hall vorkommende – gewisse Möglichkeiten für die Zukunft verbauen könne, welche bessere Alternativen offen lasse. Aus ihrer Sicht reiche die Klassifizierung „A, B, C, D, E“ – letzteres entspreche als Schulnote einer „Fünf“, auch wenn sie nicht wisse, ob das so übersetzbar sei. Der Begriff „unzureichend“ sage aus ihrer Sicht aber alles.

StR Faserl äußert, man könne drei Monate auf diesen Plan schauen und daraus nicht schlauer werden. Man sehe die Abmessungen, und wenn das machbar sei, werde man den Verkehrsplanern Recht geben müssen. Zweitrangig sei, was bei einer „Spange Ost“ oder Vergleichbarem herauskäme. Das jetzt sei Teil einer Verkehrslösung und solle nach seiner Einschätzung zu einer Verbesserung bezüglich der Verkehrsflüssigkeit führen.

Bgm. Posch stellt fest, dass die Überlegungen zu diesem Kreisverkehr aufgrund der im Zusammenhang mit der Verbauung in der Unteren Lend erzeugten Verkehrssituation getroffen worden seien. Die bereits etablierten Unternehmen sowie die Verbauung der weiteren, immerhin bereits als Gewerbegebiet gewidmeten Flächen – unabhängig davon, in wessen Eigentum diese stünden -, würden Verkehr hervorrufen. Bereits jetzt würden sich die Bewohner der Unteren Lend darüber beklagen, dass das Einfahren in die B171 trotz der bestehenden Ampelanlage schwierig sei, dies auch aufgrund der vorhandenen

Betriebszufahrten. Einvernehmen herrsche wohl diesbezüglich, dass es gut sei, wenn auf Gewerbeflächen auch Betriebe etabliert seien. Diese Betriebszufahrten würden durch eine zügige Einbindung in die B171 auch besser funktionieren. Die Aufstandsflächen der verschiedenen Abbiegespuren für die bestehende Ampel würden die Zufahrtsmöglichkeiten behindern. Das seien die täglichen Wahrnehmungen der aus der Unteren Lend zu dieser Kreuzung zufahrenden Verkehrsteilnehmer. Das einfach abzutun, erachte sie als realitätsfremd. Wenn der Gutachter in seinen Ausführungen den Begriff „Spange Ost“ verwende, traue sie sich zu sagen, dass dieser als Synonym für eine Verkehrslösung bzw. Mobilitätslösung im Osten von Hall gedacht sei. Tatsächlich sei es nicht so relevant, wo diese neue zusätzliche Verbindung von Nord nach Süd Richtung Autobahnnetz erfolge. Es brauche eine Entlastung der Durchfahrt von Hall von all jenen Verkehrsteilnehmern, die von Osten herkämen und ausschließlich die Autobahn oder südlich des Inn gelegene Gemeinden erreichen wollten. Überwiegend werde die Autobahn als höherrangiges Straßennetz angestrebt. Dass die Stadt dies benötige, sei allen bekannt. Es gebe den Beschluss des Gemeinderates für eine solche Verkehrslösung. Aus ihrer Sicht sei dies die beste Lösung für eine rasche Umsetzung und möglichst hohe Verkehrsentslastung für die Stadt und deren Wohngebiete. Die Auffassung, dass man das als Mitglied des Gemeinderates nicht gemeinsam bewerten könne, könne sie nicht teilen. Die Behauptung, man baue den Kreisverkehr lediglich für einen Bauunternehmer, habe sie schon mit dem Hinweis zu entkräften versucht, dass die dort befindlichen Gewerbeflächen Verkehr auslösen würden, egal wem diese gehören würden. Dass diese nun länger nicht verbaut worden seien, habe dieses Thema nur aufgeschoben. Dieses sei aber zu lösen.

StR Schramm-Skoficz bestätigt die Bürgermeisterin, dass der Verkehr in Hall einer Lösung bedürfe. Schon bevor die „Spange Ost“ aufgekommen wäre, hätten sie ein Verkehrskonzept nicht nur für Hall, sondern für die Region gefordert, zumal Hall viel Verkehr aus den Umlandgemeinden tragen müsse. Sie verweise etwa auf die Bruckergasse, die einzige Straße, wo schwere Lkw fahren könnten, weil rundherum die Gemeinden alle „zugemacht“ hätten. Man habe wirklich ein Verkehrsproblem. Ein solches Verkehrskonzept habe man hier noch nie gesehen. Sie wolle nun nicht, dass man mit einzelnen Punkten anfangen, welche vielleicht eine Lösung sein könnten, wo es aber überhaupt kein Konzept gäbe. Ein derartiges Konzept beinhalte, zunächst das Ganze zu sehen und dann Einzelheiten umzusetzen. Aber nicht umgekehrt jetzt zunächst Einzelheiten umzusetzen, welche dann vielleicht in ein Konzept passen würden. Das sei aus ihrer Sicht der falsche Weg. Wie StR Faserl ausgeführt habe, seien sie alle keine Verkehrsexperten. Als Mandatäre würde man jedoch die Verantwortung für die Stadt tragen und sei darauf angewiesen, dass die Verkehrsexperten begründen sollten, warum dies nun die bessere Lösung sei. Das wolle sie auch so haben.

Bgm. Posch möchte zunächst darauf hinweisen, dass in der Begründung des gegenständlichen Antrages entgegen den Ausführungen von GR Niedrist sehr wohl eine grobe Kostenschätzung des Kreisverkehrs enthalten sei. GR Niedrist räumt ein, dies überlesen zu haben.

Vbgm. Nuding widerspricht StR Schramm-Skoficz, dass „an ihnen vorbeigearbeitet“ werde. Der Kreisverkehr sei ausführlich auf einem Plan skizziert worden, auch wenn dieser noch nicht so eingefärbt gewesen sei wie der aktuelle. Über diesen Plan sei gesprochen und diskutiert worden. Zu dem Zeitpunkt habe es das Gutachten in schriftlicher Form noch nicht gegeben. Nachdem dieses Gutachten von den Ausschussmitgliedern eingefordert worden sei, habe man es diesen bereits drei Tage später zugesendet. Er hoffe, dieses sei dann auch in den Fraktionen diskutiert worden. Es habe genug Zeit gegeben, dieses Gutachten zu studieren. Dies sei ja auch GR Niedrist gelungen, der aus diesem Gutachten, wo alles genau erklärt sei, rezitiert und vorgelesen habe. Was passieren werde, wenn der Kreisverkehr nicht gebaut werde, wisse man. Er könne sich an frühere Ausschüsse erinnern, wo die Brockenwegkreuzung im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung des „Fröschlhaus 2“ und der Verbreiterung des Brockenweges diskutiert worden sei, um das Verkehrsaufkommen auf den Brockenweg abfließen lassen zu können. Man habe da eigentlich keine richtige Lösung gefunden, außer einer Sperre der Zufahrt zum dortigen Bauhof. Die Stadt habe aber die Aufgabe, den Betrieben eine Zufahrt und die erforderliche Infrastruktur zu ermöglichen.

Eine Sperre dieser Zufahrt sei deshalb nicht möglich gewesen, sodass nun die Ampelanlage den Abfluss des Verkehrs regle. Was passiere, wenn man keinen Kreisverkehr baue, wisse man damit von damals. Wenn vorgebracht worden sei, dass das Land damals einen Kreisverkehr und dessen Mitfinanzierung abgelehnt habe, so müsse man doch froh sein, wenn man nun mit einer Beteiligung von 25% einen Kreisverkehr bekomme, welcher das Problem „Brockenweg“ – letzteres wolle er betonen – lösen könne. Wenn im Gutachten eine Variante ohne „Spange Ost“ angeführt sei, dann sei auf der Verkehrsachse B171 Qualität „E“, welche laut Gutachten ausreichend sei, wenn auch mit längeren Wartezeiten verbunden. Dies könne man wiederum über die bereits geplante Kreuzung bei der Galgenfeldstraße lösen, wo man ja nur mehr auf die Umsetzung bzw. zuvor die Erledigung eines Einspruches warte. Diesen Kreuzungspunkt könne man so regeln, dass der Kreisverkehr dann die Qualität „B“ erreiche. Was Aufgabe der Stadt sei, habe die Bürgermeisterin bereits angesprochen. Sehr viele würden, aus anderen Gemeinden kommend, ab der B171 durch Hall fahren, um auf die Autobahn oder in andere Gemeinden zu gelangen. Eine Hauptaufgabe der Stadt sei es, den eigenen Verkehr für die BürgerInnen am Verkehrsknoten Brockenweg zu lösen, sodass diese dort nicht gestaut würden und sogar mit Qualität „A“ ausfahren könnten, und zwar auch ohne „Spange Ost“. Zusammen mit der Bürgermeisterin verwehre er sich auch gegen die Behauptung, man baue einen Kreisverkehr für einen Bauunternehmer. Er wolle gar nicht näher beurteilen, was er von dem halte. Man baue einen Kreisverkehr für ein Entwicklungsgebiet auf einer großen Fläche, wo die Widmungen bereits erfolgt seien. Zum größten Teil handle es sich um Gewerbegebiet, zum anderen Teil um „Allgemeines Mischgebiet“, wo noch eine weitere Entwicklung stattfinden könne. Über diese Entwicklungsmöglichkeiten solle man froh sein, und dies funktioniere nur dann, wenn man den Verkehr in diesem „Viertel“ auch regeln könne. Das sei man den BürgerInnen, aber auch der Wirtschaft schuldig. Außerdem handle es sich um einen Grundsatzbeschluss. Die Angelegenheit könne man sich ja während der Zeit der Auflagefrist noch genau erklären lassen.

StR Schramm-Skoficz bestätigt, dass man dieses Projekt im Ausschuss gesehen und das Verkehrsgutachten eingefordert habe, weil dieser Plan zu wenig gewesen sei. Es handle sich hier um eine ganz wichtige Entscheidung. Wenn man dafür eine Zustimmung wolle, solle man auch die Möglichkeit bekommen, das mit den Verkehrsexperten zu diskutieren. Man fasse doch nicht zuerst einen Beschluss, um danach vielleicht zu diskutieren. Das sei für sie der falsche Weg. Das gehöre zuerst diskutiert, und dann könne man beschließen.

GR Niedrist erachtet es als klar, dass eine Verkehrslösung kommen müsse, man wisse sie aber leider nicht, und wann eine solche gebaut werde. Das vorliegende Gutachten ergäbe eine Prognose bis 2030, also nur für elf Jahre. Einen Kreisverkehr für elf Jahre zu machen - wo im Gutachten stehe, unabhängig davon, was komme, dass dann keine Reserven mehr vorhanden wären und geringe Störungen im Verkehrsablauf zu Stauerscheinungen führen könnten, wenn man das nicht über die Galgenfeldstraße regle, und wo man nicht wisse, wie man das regeln solle! Was sei dann im Jahr 2035 oder im Jahr 2040? Das wisse man nicht. Da bestehe jedenfalls Erörterungsbedarf. Wie bereits ausgeführt, könne er jetzt nicht sagen, ob der Kreisverkehr Sinn mache. Wenn es darum gehe, dass man auf den Kreisverkehr angewiesen sei, habe er offensichtlich irgendetwas falsch verstanden. Als das Projekt „Hofer-Markt und Fröschlhaus 2“ zum ersten Mal präsentiert worden sei, habe das die Firma Hofer sehr geschickt gemacht und eine Verkehrslösung präsentiert, welche das Büro des jetzigen Sachverständigen ausgearbeitet habe. Damals sei dezidiert angefragt worden, ob die darin vorgeschlagene Kreuzung tatsächlich alles schlucke, wenn man dort unten alles verbaue. Das sei damals bestätigt worden. Eine Auseinandersetzung, warum nun der Kreisverkehr besser sei als die ursprünglich vorgeschlagene Variante, fehle im Gutachten überhaupt. Diese Punkte wären auch noch anzusprechen.

GR Schmid bringt vor, wenn Vbgm. Nuding gesagt habe, man baue den Kreisverkehr nicht für einen Bauunternehmer, sondern für die Allgemeinheit und die Bevölkerung, dann solle man so ehrlich sein und diesen Kreisverkehr von der Tagesordnung nehmen. Dann könne man sich alle Punkte genauer anschauen, Experten einladen und das Gutachten gemeinsam – wie bei der Galgenfeldstraße – diskutieren. Wenn man den Kreisverkehr nicht für den

Bauunternehmer baue, könne man dessen Projekte ja auch ohne diesen Kreisverkehr beschließen.

StR Partl sieht sich auch nicht als Technikerin, aber als Autofahrerin, wie manch andere im Gemeinderat auch. Eindeutig würde ein Kreisverkehr aber den Verkehrsdurchfluss erleichtern und erhöhen. Es gäbe auch weniger Belastungen durch das ständige Stehenbleiben und wieder Anfahren, wie das jetzt dort sei. Sie erachte einen Kreisverkehr auch für die dort wohnende Bevölkerung als feiner, um auf die B171 zu kommen.

Vbgm. Nuding kommt auf das von GR Niedrist erwähnte Gutachten im Zusammenhang mit Hofer zu sprechen. Man werde sich erinnern, dass man damals diesen Verkehrsknoten mit der Ampel besprochen und immer gesagt habe, dass dieser Knoten nicht gelöst werden könne, wenn die Ampel so bleibe, wie sie sei, sprich wenn die Bauhof-Ausfahrt so bleibe, wie sie sei. Im angesprochenen Gutachten sei enthalten gewesen, dass diese Ausfahrt so nicht bleiben könne, und dann funktioniere das mit dem Hofer. Das sei ausreichend diskutiert worden, daran müsse man sich erinnern können. Er sei froh, dass es heute um einen Kreisverkehr gehe, weil man – wie auch der Gutachter – genau gewusst habe, dass es diese Zufahrt brauche, da es sich um einen Bauhof und ein großes Gewerbegebiet handle mit der Möglichkeit, noch mehr MitarbeiterInnen aufzunehmen. Da sei man dann für die Zukunft gesichert, dass der Verkehr abfließen könne. Zum Vorwurf, das Gutachten reiche nur bis 2030, und was sei danach, merke er an, dass die Stadt Hall kein Luftballon sei, den man aufblasen könne, dass sie immer größer werde. Das vorliegende Gutachten habe die Verbauung bereits gewidmeter Grundflächen berücksichtigt, sodass dieser aufkommende Verkehr abfließen könne. Mehr gehe dann auch nicht mehr, wenn diese gewidmeten Grundstücke verbaut seien. Da sei man also für die Zukunft gerüstet. Falls bis dahin alles verbaut wäre, könne dann auch im Jahr 2035 nicht mehr verbaut werden.

Ersatz-GR Langer bringt vor, dass ein Kreisverkehr in einer Straßensituation nicht automatisch mehr Durchfluss bewirke. Ob man nun im Kreisverkehr stehe oder an der Kreuzung, mache für sie persönlich keinen besonderen Unterschied. Bezüglich der Widmungsangelegenheit stelle sie die Frage, ob man sich sicher sei, dass die Widmungen auch so bleiben würden, oder ob da nicht noch etwas umgewidmet werde. Zur Klarstellung der Wortmeldung von GR Schmid stelle sie den **Antrag auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes** aufgrund unzureichender Informationslage.

GR Niedrist ist nicht erinnerlich, was Vbgm. Nuding erwähnt habe. Vor allem fehle ihm die Phantasie, dass der Grundeigentümer auf seinem Grundstück einen Hofer bauen lasse, der ein Verkehrskonzept beauftrage und neben ihm präsentiere, wonach seine Zufahrt zugebaut werde.

Bgm. Posch lässt über den **Antrag von Ersatz-GR Langer auf Absetzung des Tagesordnungspunktes 2.8.** abstimmen:

Der Antrag auf Absetzung dieses Tagesordnungspunktes wird mit 8 Stimmen (GR Schmid, GR Sachers, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer, GR Weiler, GR Niedrist, Ersatz-GR Langer) gegen 13 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.

Auf Antrag von GR Niedrist lässt Bgm. Posch die Antragspunkte 1. und 2. getrennt abstimmen.

Beschluss:

Pkt. 1: Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Pkt. 2: Der Grundsatzbeschluss wird mit 13 Stimmen gegen 8 Ablehnungen (GR Schmid, GR Sachers, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer, GR Weiler, GR Niedrist, Ersatz-GR Langer) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.9. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 58) betreffend Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 02.05.2019, Zahl 354-2019-00002, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **561/1 KG 81007 Hall**

rund 37 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

sowie

rund 37 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 5005 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

rund 994 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 5005 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 994 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 3753 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1252 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 541 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 453 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 5005 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 994 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **566/10 KG 81007 Hall**

rund 291 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

sowie

rund 291 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 215 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:
27

in

Freiland § 41

sowie

rund 215 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 240 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug

in

Freiland § 41

sowie

rund 240 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 115 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

in

Freiland § 41

sowie

rund 115 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Parkplatz

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 1660 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

rund 90 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

rund 74 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

rund 52 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 27

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 365 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 90 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 74 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

alle UG (laut planlicher Darstellung) rund 52 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tiefgarage, Lager und Technikräume

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 1167 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 365 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 128 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 90 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 74 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 48 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 4 m²

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 1295 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 365 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 90 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 74 m²

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Grünzug und Parkstreifen

sowie

ab 1.OG (laut planlicher Darstellung) rund 52 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

BEGRÜNDUNG:

Für die Errichtung eines Geschäfts- und Bürogebäudes östlich des Brockenweges wurde im Jahr 2017 eine Flächenwidmungsplanänderung durchgeführt.

Aufgrund der geplanten Errichtung eines Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich Brockenweg / B 171 Tiroler Straße sowie einer Aufweitung des Brockenwegs und der Anpassung des geplanten Bauplatzes ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes notwendig.

Die Flächenwidmung soll nun an die neuen Verhältnisse angepasst werden. Für das Bauvorhaben auf den Teilflächen der Gste 561/1 und 566/10 soll eine auf den nunmehr geplanten Bauplatz abgestimmte einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 hergestellt werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Straßenbau

Wortmeldungen:

StR Schramm-Skoficz verweist zunächst auf ihre Wortmeldung unter TOP 2.8. Zusätzlich führt sie aus, dass man dem ersten Projekt dort zugestimmt habe. Dies basierend auf Informationen über die Errichtung eines Lebensmitteldiskonters und von Büroflächen. Den Lebensmitteldiskonter erachte sie nach wie vor aufgrund der fußläufigen Erreichbarkeit für die BewohnerInnen der Lend als erforderlich. Das Bürogebäude habe sie an dieser Stelle auch als angemessen angesehen. In weiterer Folge sollte dieses ohne weitere Informationen im vorderen Bereich mit einer beachtlichen Höhe aufgestockt werden. Dem hätten sie nicht mehr zugestimmt. Diese Grundflächen seien fast doppelt so groß wie die Untere Lend. Für die Entwicklung der Unteren Lend habe man fast eine ganze Gemeinderatsperiode benötigt. Auch für die gegenständlichen Flächen benötige es einer Entwicklung, auch angesichts der nun zur Beschlussfassung vorliegenden Höhen. Ohne weitere Informationen habe sich das Projekt nun wieder komplett verändert, was auch wieder ganz schnell passieren müsse. Dem könne sie auch nicht zustimmen. Wenn man derartige Entwicklungssprünge mache und die Höhe fast verdopple, benötige es ein Entwicklungskonzept, wie das Ganze dann ausschaue.

Bgm. Posch verweist auf den soeben aufgehobenen Beschluss, welcher E+3 vorgesehen habe. Nun habe man E+3 und zwei weitere Geschoße auf der Südseite. Man könne nicht behaupten, keine Informationen erhalten zu haben, wenn das im Ausschuss ausführlich behandelt und beraten worden sei. Das wolle sie ganz generell feststellen. „Keine Informationen“ würde heißen, man komme in den Gemeinderat und habe von diesem Thema nie etwas gesehen. Die Angelegenheit sei im Ausschuss ausführlich behandelt worden, und die Mitglieder des Gemeinderates hätten die Unterlagen rechtzeitig vor der Sitzung erhalten.

StR Schramm-Skoficz sieht bei der Information durchaus Unterschiede, wenn man etwas im Ausschuss berate und etwa sage, es liege zu wenig Information vor oder man finde das nicht richtig. Sie hätten auch im Ausschuss diesen Projekten nicht zugestimmt, weil das als unzureichend und zu wenig erachtet worden sei. Klar seien die Unterlagen vorgelegen, aber sie könne als Gemeinderätin und Stadträtin durchaus sagen, dass dies für sie zu wenig an Information sei. Das hier sei sehr wohl eine größere Höhe, als ursprünglich geplant. Das erste Projekt sei E+3 gewesen, nun habe man E+5, davor habe es überhaupt E+6 geheißen. Damit mache man eine Höhe auf, welche es in diesem Gebiet noch nicht gegeben habe. Deshalb wäre es eine gescheiterte Lösung sich anzuschauen, wie man dieses Gebiet entwickeln wolle. Das wolle sie vor einem Beschluss schon sehen. Wenn man jetzt E+5 ermögliche, werde man sich künftig schwerer tun, in diesem Bereich künftig eine so hohe Bebauung zu verhindern.

GR Niedrist schließt sich dieser Wortmeldung an. Für ihn sei absolut unverständlich, wenn der Gemeinderat das nun beschließen solle, ohne an die Zukunft zu denken. Auch wenn jetzt der Einwand kommen werde, dass „E+5“ so nicht stimme, weil es sich ja nur um einen

so kleinen Turm im Süden handle, welcher nicht ins Gewicht falle. Das sei im Ausschuss alles schon diskutiert worden. Da handle es sich um eine riesige Fläche. Jetzt werde dort das erste Gebäude hingestellt, ein Bau, wie man ihn so in Hall von der Dichte und den Ausmaßen her nicht habe. Man überlege aber nicht weiter, was man mit dem gesamten Gebiet machen könne. Das sei aus seiner Sicht nicht akzeptabel. Man habe nicht einmal den Grundeigentümer gefragt, was er da weiterentwickeln wolle. Natürlich handle es sich derzeit um allgemeines Mischgebiet, wo – wie schon mehrfach gehört – nur betriebsnotwendige Wohnungen zulässig seien. Man sei hier aber nicht immer so bestandhaft, dass man nicht auch dazu neige, Flächenwidmungspläne sehr schnell zu ändern. Bei der Erstbesprechung und Vorstellung des ursprünglichen Projekts sei damals schon die Anfrage in den Raum gestellt worden, wie man dazu stehe, wenn dort unten eine Wohnbebauung käme. Wie bereits bei der damaligen Gemeinderatssitzung am 03.07. gebe er zu bedenken, dass es im allgemeinen Mischgebiet einen Immissionsschutz gäbe. Es verweise auf § 37 TROG mit den dort angeführten Dezibel-Grenzen. Er sehe schon jetzt, wie dann der Punkt erreicht werde, wo diese zulässigen Dezibel überschritten würden, und sodann die Mischgebietswidmung zu ändern sei. Wo man dann keinen Immissionsschutz in diesem Sinne und keine Dezibel-Grenzen mehr habe, sei dann das normale Bauland. Dann werde man wieder Türme dort hinstellen wie den „E+5-Turm“, den man dann schon habe. Das sei nicht das erste Mal, dass so etwas gemacht werde. So sicher wie das Amen im Gebet werde dann die Argumentation kommen, man sei ja da schon so hoch und müsse nun daran anschließen. Der Bauwerber habe seit 2017 einen rechtskräftigen Bebauungsplan, der E+3 ermögliche. Da sei der Gemeinderat auch mit seiner Stimme mehrheitlich dafür gewesen. Dann sei ewig nichts passiert. 2018 habe man die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen, wo es Stellungnahmen gegeben habe. Auch daraufhin sei in weiterer Folge nichts gekommen. Jetzt stehe die Novelle des Tiroler Raumordnungsgesetzes im Raum, und jetzt müsse es in dieser abgespeckten Variante schnell gehen. Für ihn gehe dieses Projekt nicht, auch angesichts dieser Voraussetzungen. Zudem sei es für ihn rechtlich nicht zulässig, den Bebauungsplan zu ändern. Er habe schon beim letzten Mal zitiert, dass Bebauungspläne nach § 57 Abs. 2 TROG geändert werden dürften, wenn die Änderung im Hinblick auf eine den Zielen der örtlichen Raumordnung und dem örtlichen Raumordnungskonzept entsprechende weitere verkehrsmäßige Erschließung – das werde man in diesem Fall haben – und bauliche Entwicklung der Gemeinde vorteilhaft sei. Er erkenne den Vorteil für die bauliche Entwicklung der Gemeinde nicht. Insbesondere auch deshalb, weil man für die weiteren Grundstücke in diesem Bereich nicht wisse, was dort beabsichtigt sei.

GR Sachers kann sich diesen Ausführungen anschließen. Dem ursprünglichen Projekt mit E+3 habe sie damals auch zugestimmt. Grundsätzlich wäre ihr am liebsten, wenn Grünflächen nicht verbaut würden. Sie verstehe natürlich, dass eine Bebauung auch notwendig sei. Ihr fehle hier aber eine Visualisierung. Man höre das nur immer – E+3, und jetzt wolle man noch zwei dazu -; gebe es aber Pläne, wo man sehen könne, wie das aus verschiedenen Perspektiven ausschaue? Damals habe sie E+6 abgelehnt, weil dies die Sicht auf die Altstadt, zum Sommer-Palais und zum Stift verstelle. Ihr fehle hier eine Visualisierung.

StR Mimm bekräftigt das Erfordernis einer Visualisierung. Das sei auch Thema im Ausschuss gewesen. Beim vorhergehenden Projekt sei es möglich gewesen, eine Visualisierung darzustellen, was sehr zielführend gewesen sei. Vielleicht habe das nun aufgrund des Zeitrahmens nicht funktioniert. Deshalb werde er sich bei diesem Projekt der Stimme enthalten. Er wolle wissen, ob dieser TOP im Zusammenhang mit der Flächenwidmungsänderung für die Kreuzung zu sehen sei, oder zu diesem Projekt.

Bgm. Posch antwortet, es handle sich um dieses Projekt, welches auf den Grundsatzbeschluss für den Kreisverkehr Rücksicht nehme.

Vbgm. Nuding kontert zum Vorwurf, dass man hier keine bauliche Entwicklung habe, mit dem Hinweis auf das örtliche Raumordnungskonzept und den Flächenwidmungsplan. Die Grundstücke seien gewidmet, wo man wisse, für welche Zwecke. Da habe man auch die Auflagen drin, was GR Niedrist ja genau erläutert habe. Man könne also nicht sagen, man

habe hierfür kein Entwicklungskonzept. Wenn man dem Lebensmitteldiskonter für die Nahversorgung gut zustimmen könne, wie zu hören gewesen sei, dann sei er darüber froh. Es sei Vorgangsweise im Land Tirol, mit den Grundreserven sparsam umzugehen. Das Land rufe auch dazu auf, bei derartigen Märkten eine Mehrnutzung vorzusehen, was hier passiere. Zukunftsmäßig verfolge man also den richtigen Entwicklungsstil, auf einem Nahversorgungsmarkt Büros aufzubauen, was nebenbei noch Kommunalsteuer bringe. Das sei damit auch im wirtschaftlichen Interesse der Stadt. Man könne somit nicht den Vorwurf erheben, dass man bezüglich der Entwicklung keine Planung habe und dass es kein öffentliches Interesse gäbe. Die gegenständliche Änderung berücksichtige die Einwände des Stadt- und Ortsbildschutzes, wonach man sich den Turm im Süden besser vorstellen könne als im Norden. Darauf sei man eingegangen. Dass der Turm doppelt so hoch werde, stimme nicht, wie er bereits beim letzten Bebauungsplan zu diesem Projekt ausgeführt habe. Man müsse das schon richtig rechnen. Diese zwei Stockwerke würden unter sieben Meter ausmachen. E+3 seien 17,4 Meter, die Aufstockung betrage 6,9 Meter. Das sei also nicht das Doppelte, was man nach oben fahre, da solle man nicht übertreiben. Das sei in der Landschaft verträglich. Das verursache auch keine Beeinträchtigung des Blicks auf das barocke Sommer-Palais. Das sei aus seiner Sicht für dieses Gelände die richtige Entwicklung. Wohnungen könnten im allgemeinen Mischgebiet nicht gebaut werden. Es liege in der Hand des Gemeinderates – und dies sei im Ausschuss auch so besprochen worden –, dass in diesem Bereich die Entwicklung für Gewerbe vorgesehen sei, für Kleingewerbe und wohnverträgliches Gewerbe, weil es gerade im Osten Wohnungen gäbe. Dieses Objekt passe genau in die Entwicklung der Stadt hinein.

GR Niedrist erachtet es nicht als richtig, im Rahmen der Raumordnung immer die Keule der Kommunalsteuer zu schwingen. Richtig sei, dass das gegenständliche Unternehmen viel Kommunalsteuer in Hall erlasse. Er habe auch größtes Verständnis dafür, dass diese Firma wachsen, in Hall bleiben und sich auch hier entwickeln wolle. Der Unternehmer habe seit 2017 einen rechtskräftigen Bebauungsplan, aufgrund dessen er schon lange bauen, den Lebensmitteldiskonter verwirklichen und noch drei Geschoße darauf errichten hätte können. Das Problem daran sei, dass dies noch nicht genug sei. Das sei nicht nachvollziehbar. Bei der damaligen Besprechung sei vorgebracht worden, das Fröschlhaus 1 platze aus allen Nähten. Das sei dann wieder damit relativiert worden, dass man nicht die erforderlichen Ersatzarbeitsplätze habe. Das heiße, im Fröschlhaus 1 würden sie zwar noch unterkommen, könnten sich aber nicht wie gewünscht entwickeln. Nach den Vorstellungen des Unternehmens solle dann komplett in das zu errichtende Fröschlhaus 2 übersiedelt werden. Wenn man das größer baue, habe man noch viel mehr Ersatzarbeitsplätze. Das seien – das müsse er ganz klar sagen – legitime Interessen des Unternehmers. Es sei auch ein legitimes Interesse, dass dieser das Fröschlhaus 1 zur Gänze vermieten wolle. Das sei betriebswirtschaftlich nachvollziehbar und legitim, das wolle er ihm nicht absprechen, und auch eine gute Strategie. In der Raumordnung würden jedoch betriebswirtschaftliche Überlegungen keine Rolle spielen. Das seien keine Interessen, denen die Raumordnung folgen sollte. Genau das mache man aber, indem man auf die Kommunalsteuer verweise. Es brauche hier auch kein öffentliches Interesse, sondern es gehe um einen Vorteil für die bauliche Entwicklung der Gemeinde. Worin genau dieses Interesse liegen solle, wenn man da unten auf eine grüne Wiese dieses Projekt stelle, welches es in dieser Dichte und Ausführung ansonsten in Hall nicht gäbe, daran habe er größte Zweifel.

Vbqm. Nuding ortet hier unterschiedliche Auffassungen bezüglich der Raumordnung. Die Raumordnung sei ein Instrument, um eine Gemeinde zu entwickeln. Für diese Entwicklung benötige man Wohnungen, Gewerbebetriebe, Straßen, Kindergärten, Sportplätze – das gehöre alles dazu, wie auch die Wirtschaftsentwicklung. Das hier sei ein Teil der Wirtschaftsentwicklung.

StR Partl äußert, von Haus aus sei es um den Lebensmitteldiskonter gegangen, damit habe man sich sehr befasst. Man sei zu der Überlegung gekommen, diesen werde man dort brauchen; sie habe zunächst auch nicht eine so große Freude damit gehabt. Als es dann geheißen habe, dass da noch draufgebaut werde, habe sie sich gedacht, dass das noch viel besser sei, weil es ansonsten schade um die Fläche sei. Dann sei die Idee mit dem Turm

gekommen. Da habe es dann geheißen, dass es für die BewohnerInnen hinten oben aufgrund eines Tunneleffekts viel lauter werde. Jetzt habe man das umgedreht, und das gefalle ihr noch besser, weshalb sie zustimmen könne.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 8 Ablehnungen (GR Sachers, GR Schmid, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbeznik, GR Niedrist, GR Weiler, GR-Ersatzmitglied Langer) und 1 Enthaltung (StR Mimm) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.10. Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 9/2019) betreffend Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1, beide KG Hall, Brockenweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über Änderung bzw. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 06.05.2019, Zahl 09/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Planungsgebietes ist nach Vereinigung der gegenständlichen Teilflächen der Gste 566/10 und 561/1 die Errichtung eines Geschäfts- und Bürogebäudes geplant.

Im Gegensatz zum Projektentwurf, der für die Erlassung des Bebauungsplans und ergänzenden Bebauungsplans vorlag, soll der Bauplatz und die bisherige Planung des Gebäudes aufgrund der geplanten Errichtung eines Kreisverkehrs geändert werden.

Um die Realisierung des geplanten Bauvorhabens zu ermöglichen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erlassen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Nahbereich des Planungsgebietes bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Straßenbau

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 8 Ablehnungen (GR Sachers, GR Schmid, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbeznik, GR Niedrist, GR Weiler, GR-Ersatzmitglied Langer) und 1 Enthaltung (StR Mimm) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.11. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 59) betreffend Teilflächen der Gste 56/3, 56/4, 1104/4, 566/11 und 566/5, alle KG Hall, Brockenweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den

von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 06.05.2019, Zahl 354-2019-00003, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück **1104/4 KG 81007 Hall**

rund 23 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

sowie

rund 9 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **56/3 KG 81007 Hall**

rund 103 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **56/4 KG 81007 Hall**

rund 57 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

sowie

rund 22 m²

von Freiland § 41

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **566/11 KG 81007 Hall**

rund 78 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 14

in

Freiland § 41

sowie

rund 78 m²

von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 14

in

Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere Grundstück **566/5 KG 81007 Hall**

rund 61 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

BEGRÜNDUNG:

Der Kreuzungsbereich Brockenweg / B 171 Tiroler Straße soll umgebaut und durch einen Kreisverkehr ersetzt werden. Für das Vorhaben wird u. a. eine Teilfläche des Gst 566/11 herangezogen.

Der betreffende Teil dieses Grundstück soll daher von derzeit Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen gem. § 51 TROG 2016 in Freiland umgewidmet werden.

Gleichzeitig ist für diese Fläche eine Festlegung über den Verlauf geplanter Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 vorgesehen. Mit der Straßenplanung geht auch eine Neuorganisation der Fußwege im Umfeld des Kreisverkehrs einher. Mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll daher auch den geplanten Fußwegen mittels Festlegung über den Verlauf geplanter Straßen gem. § 53 Abs. 1 TROG 2016 Rechnung getragen werden.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Straßenbau

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 8 Ablehnungen (GR Sachers, GR Schmid, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbeznik, GR Niedrist, GR Weiler, GR-Ersatzmitglied Langer) und 1 Enthaltung (StR Mimm) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.12. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2019) betreffend eine Teilfläche des Gst 566/11, KG Hall, Brockenweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 06.05.2019, Zahl 10/2019, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Im Bereich des Planungsgebietes kommt es infolge der geplanten Errichtung des Kreisverkehrs im Kreuzungsbereich B 171 Tiroler Straße / Brockenweg zu einer Grundstücksänderung und zu einer Änderung des Verlaufs bzw. der Lage der Verkehrsflächen. Mit der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes sollen die Bau- und Straßenfluchtlinien an die geänderten Grenzen angepasst werden. Gleichzeitig wird gegenüber dem nördlich verlaufenden Gießen eine Baugrenzlinie in den Bebauungsplan aufgenommen.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Straßenbau

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 8 Ablehnungen (GR Sachers, GR Schmid, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbeznik, GR Niedrist, GR Weiler, GR-Ersatzmitglied Langer) und 1 Enthaltung (StR Mimm) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.13. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 60) betreffend Gst 54/2, KG Hall, Salzburger Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 71 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLAN ALP GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 06.05.2019, Zahl 354-2019-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück 54/2 KG 81007 Hall

rund 1186 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 32

sowie

rund 209 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 32

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 945 m²

in

Freiland § 41

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 241 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

alle Ebenen (laut planlicher Darstellung) rund 209 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

BEGRÜNDUNG:

Zum Shop-Bereich der auf Gst 54/2 bestehenden Tankstelle soll ein Lagerraum errichtet werden. Für das Gst 54/2 besteht derzeit keine einheitliche Bauplatzwidmung gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018. Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

**zu 3.1. Stadtmuseum Ausbau:
Vergabe der Architektenleistung, Örtliche Bauaufsicht und Leistungen nach
Bauarbeitenkoordinationsgesetz
Ermächtigung Stadtrat für Vergaben
Freigabe der Mittel**

ANTRAG:

Für die **Fortführung der baulichen Umsetzung in der Burg Hasegg**, Hall in Tirol, wird für die **Architektenleistung, Örtliche Bauaufsicht und für die Leistungen nach dem BauKG** Hr. **Architekt Dipl.Ing. Benedikt Gratl, Anton-Rauch-Straße 39, 6020 Innsbruck** zum Preis von netto 22.716,71 Euro netto (**27.260,05 Euro brutto**) gemäß Angebot vom 24.04.2019 beauftragt.

Der **Stadtrat** wird für die **Vergabe** der weiteren Aufträge im Zusammenhang mit diesem Projekt **ermächtigt**.

Die im HHPI 2019 auf **HHSt 5/360000-728900** vorgesehenen Mittel in der Höhe von **300.000,-- Euro** werden zur Gänze **frei gegeben**.

Die Finanzierung erfolgt nicht wie im HHPI 2019 vorgesehen über Darlehensaufnahme (HHSt 6/360000+346900), sondern über Entnahme aus der Allgemeinen Betriebsrücklage in der Höhe von 300.000,-- Euro (6/360000+298900).

BEGRÜNDUNG:

In konsequenter Umsetzung des Gesamtnutzungskonzeptes der Burg Hasegg vom März 2005 wird gegenständlich die Frage des Depots sowie die Frage der behindertengerechten Erschließung der Besucherbereiche im Stadtmuseum betrachtet. Teil der Planungen ist auch der bestehende Dachboden über dem Westtrakt, der zukünftig durch den neunten Lift erschlossen wird und somit auch als „Kaltlager“ für diverse (unproblematische) Muesumsutensilien (z.B. Ausstellungsmöbel, etc.) dienen kann. Der bereits bis zum 1.OG ausgeführte Liftschacht soll nunmehr bis in den Dachboden weiter geführt werden. Durch die Fertigstellung des Liftes sollen die bereits bestehenden Besucherbereiche (1.OG), als auch die angedachte Museumserweiterung im 2.OG behindertengerecht erschlossen werden.

Das Honorar wurde als veränderliches Honorar aufgrund der derzeit vorliegenden Schätzkosten lt. Beilage ermittelt. Angebote für NICHT enthaltenen Leistungen, welche auf Seite 2 des Angebotes aufgelistet sind, werden von DI Gratl nach Bedarf eingeholt.

Weiters werden die notwendigen Gewerksausschreibungen bzw. die Einholung der sonstig erforderlichen Gewerksangebote von DI Gratl im Rahmen seines beauftragten Leistungsbildes durchgeführt.

Für die Vergabe der weiteren Aufträge wird der Stadtrat ermächtigt.

Im HHPI 2019 sind auf HHSt 5/360000-728900 „Stadtmuseum Ausbau“ Mittel in der Höhe von 300.000,-- Euro vorgesehen. Für die Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen wird die Freigabe der gesamten Mittel beantragt.

Aufgrund der finanziellen Situation ist es möglich, dieses Projekt gänzlich über Rücklagenentnahme zu bedecken.

Wortmeldungen:

StR Tusch erläutert, das Hauptaugenmerk liege hier auf dem Einbau eines Liftes, um die Barrierefreiheit für das Stadtmuseum zu ermöglichen. Dieser Lift solle bis zum Dachgeschoß gezogen werden, wo ein „Kaltlager“ bzw. „Kaltdepot“ eingerichtet werden solle zur Lagerung von sperrigen Gegenständen aus dem Museumsdepot, um wiederum diese Räumlichkeiten weiterentwickeln zu können. Er gehöre seit neun Jahren dem Gemeinderat an und könne sagen, die Entwicklung des Stadtmuseums sei eine fast generationenübergreifende Angelegenheit, das gehe nicht von heute auf morgen, weil es finanziell nicht zu schaffen sei. Über diesen großen Schritt im Stadtmuseum sei er sehr froh und stolz und er hoffe, man werde auch die weiteren Schritte planen können, nämlich die Einrichtung des Depots. Dann werde man die vorhandenen Räumlichkeiten weiter sanieren müssen mit Brandschutz, Elektroinstallationen, Heizung etc. So würde das Stadtmuseum in eine Zukunft gehen, die sich alle nur wünschen könnten. Er bedanke sich für diese Möglichkeit, das sei für die Stadt eine ganz wichtige Angelegenheit.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 3.2. Radweg Giessen: Burgfrieden - Trientlstrasse

ANTRAG:

Die **Radwegtrasse Trientlstraße – Kreisverkehr Burgfrieden** soll gemäß dem Radverkehrskonzept des Planungsverbandes Hall und Umgebung realisiert und durch die **Hall AG** abgewickelt werden.

Die **Fa. Fröschl AG & CO KG** wird mit der Ausführung der **Tiefbauarbeiten** auf Basis des Jahresbauvertrages gemäß vorliegender Kostenschätzung (rmd. Euro 93.000,-- netto / **Euro 111.600,-- brutto**) beauftragt.

Die notwendige **Beleuchtung** des Radweges soll von der **Hall AG** errichtet werden (Euro 7.843,69 netto / **Euro 9.412,43 brutto**).

Die **Hall AG** wird mit der **Planung sowie Projektleitung** gemäß Angebot in der Höhe von Euro 15.300,-- netto / **Euro 18.360,-- brutto** beauftragt.

Für **Kleinleistungen und Unvorhergesehenes** wird vorerst ein Betrag von Euro 17.189,64 netto / **Euro 20.627,57 brutto** vorgesehen.

Für die Umsetzung werden auf HHSt. 5/612-002 Mittel in der Höhe von **160.000,-- Euro** frei gegeben.

Die Finanzierung erfolgt nicht wie im HHPI 2019 vorgesehen über Darlehensaufnahme (HHSt 6/612000+346900), sondern gänzlich über Entnahme aus der Allgemeinen Betriebsrücklage in der Höhe von 160.000,-- Euro (6/612000+298900).

BEGRÜNDUNG:

Die Trasse Trientlstraße - Kreisverkehr Burgfrieden ist ein wichtiger Baustein in der Umsetzung des Radwegekonzeptes des Planungsverbandes Hall und Umgebung (Beschluss des GR vom 11.12.2018, BA/473/2018). Die bauliche Besonderheit liegt am darunter befindlichen Gerinne („nördlicher Giessen“) aufgrund der geringen Überdeckungshöhe. Da bei diesem Projekt zahlreiche Zuständigkeiten der Hall AG vorliegen (Gerinne, Straßenbeleuchtung, Leitungseinbauten), wurde die Hall AG eingeladen, ein Angebot für die gesamthafte Projektabwicklung zu legen, ebenso wurde die Errichtung einer Straßenbeleuchtung mit angeboten.

Die Tiefbauarbeiten wurden auf Preisbasis des Jahresbauvertrages von der Fa. Fröschl angeboten.

Beim Amt der Tiroler Landesregierung wird um Förderung für das gegenständliche Projekt angesucht.

Mit Förderungen i.H.v. 60 % durch das Land Tirol, für den Ausbau der Radwegeinfrastruktur, wird nach positivem Projektabschluss gerechnet. Die schriftliche Förderzusage ist dzt. noch ausständig.

Wortmeldungen:

GR Weiler spricht sich natürlich für Radwege aus. Es gebe neben Autofahrern und Radfahrern aber auch noch die Fußgänger. Für diese sei dieser Weg vom Kreisverkehr bis hin zur Trientlstraße eine Möglichkeit gewesen, gefahrlos gehen zu können, weil alle der Meinung gewesen seien, die Nebenfahrbahn zur Straße sei der Radweg, was nicht gestimmt habe. Trotzdem seien die Radfahrer eher auf der Straße oder der Nebenfahrbahn gefahren, und die Fußgänger hätten da hinten drin einen netten Weg gehabt, den sie auch oft benützt habe. Der gehe nun leider „flöten“. Die Fußgänger müssten nun auf der Nebenfahrbahn schauen, wie sie weiterkämen. Nichtsdestotrotz spreche sie sich für diesen Radweg aus. Sie bedauere das nur aus Sicht der Fußgänger.

Bgm. Posch antwortet, dass hier ein Geh- und Radweg geschaffen werde. Die Fußgänger würden hier nicht ausgesperrt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

StR Schramm-Skoficz war während der Abstimmung nicht anwesend.

zu 4. Nachtragskredite

zu 4.1. Sozialtransferkosten 2019 - Nachtragskredite

ANTRAG:

Zur Abdeckung der Mehrkosten 2018 für die Flüchtlingshilfe wird folgender Nachtragskredite genehmigt:

HHSt. 1/426000-751000 Flüchtlingshilfe EUR 139.000,00

Die Bedeckung erfolgt durch Minderausgaben auf HHSt. 1/411000-751110 (hoheitliche Mindestsicherung) in gleicher Höhe.

BEGRÜNDUNG:

Nach Vorliegen der Schlussabrechnungen 2018 und der Vorauszahlungsanforderung für 2019 durch das Land Tirol ergibt sich auf dem genannten Ansatz eine entsprechende Nachforderung, die bei der Erstellung des VA 2019 nicht bekannt waren.

Die Kosten der Flüchtlingshilfe werden immer im Nachhinein bekanntgegeben und sind von Seiten der Stadtgemeinde nicht beeinflussbar.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

StR Schramm-Skoficz war bei der Abstimmung nicht anwesend.

zu 5. Auftragsvergaben

zu 5.1. Straßenbau Breitweg - Auftragsvergabe und Nachtragskredit

ANTRAG:

1. Im Gemeinderat vom 26.03.2019 wurde das Vorhaben Straßenbau Breitweg / Reimmichlstraße bereits beschlossen. Nach der GR Sitzung haben sich einige Anforderungen ergeben, die eine Erweiterung der baulichen Maßnahmen und damit auch entsprechende Mehrkosten nach sich ziehen. Für das neue Gesamtprojekt wurden Angebote eingeholt. Die Erweiterungen umfassen die Errichtung einer Bushaltestelle sowie den Bau des westseitigen Gehsteiges zwischen Reimmichlstraße und der neuen Bushaltestelle.

2. Die Ausschreibung des gesamten Bauvorhabens brachte die Firma Porr Bau GmbH, Porr-Straße 1, 6175 Kematen lt. Angebot vom 18.04.2019 sowie Nachverhandlung vom 07.05.19 als Bestbieter hervor. Die Auftragssumme beläuft sich auf 443.913,30 EUR, der Anteil der Stadt Hall in Tirol davon beträgt brutto 193.877,51 EUR. Der restliche Betrag wird von der Gemeinde Absam und der HallAG getragen. Des Weiteren fallen für die Stadt Hall in Tirol Kosten in der Höhe von rund 27.000 EUR an. Diese beinhalten vor allem die erhöhten Planungskosten, Vermessungsarbeiten und Maßnahmen im Zusammenhang der Grundabtretungen.

3. Es wird empfohlen, dass der Betrag von insgesamt 220.000 EUR bereitgestellt wird. Die Vergabe an die Fa. Porr (193.877,51 EUR) wird beschlossen. Für die Vergabe der restlichen Mittel (rund 27.000 EUR) wird der StR ermächtigt.

4. In Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.03.2019 werden die im HHPI. vorgesehenen 150.000 EUR (5/612000-002000) um 70.000 EUR aufgestockt, so dass nunmehr 220.000 EUR für das Bauvorhaben Breitweg bereitstehen. Die Finanzierung des Gesamtbetrages erfolgt nicht wie im HHPI. 2019 vorgesehen über Darlehensaufnahme, sondern in voller Höhe durch Entnahme aus der allgemeinen Betriebsrücklage.

BEGRÜNDUNG:

Im Zuge der Planung des gegenständlichen Projektes wurde eine Variante geprüft. Bei dieser Variante wurde westseitig ein Gehsteig geplant sowie die westliche Bushaltestelle an diesen Gehsteig angeschlossen sodass Fußgänger aus der Reimmichlstraße gesichert zur westseitigen Bushaltestelle geführt werden können. Zur Errichtung dieses Gehsteiges muss Fremdgrund in Anspruch genommen werden. Entsprechende Gespräche mit den Grundeigentümern wurden geführt wobei eine endgültige Übereinkunft über die Grundabtretung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht getroffen wurde. Bei der Ausschreibung wurden die Mehrmengen dieser Variante in das Leistungsverzeichnis aufgenommen wodurch es zu dieser Preiserhöhung kommt. In dieser Preiserhöhung sind auch die höheren Planungskosten und eventuelle Ersatzvornahmen bei der Grundabtretung miteingerechnet welche nicht in der Ausschreibung enthalten waren.

Das Projekt wurde inkl. Leitungsbau ausgeschrieben. Die einzelnen Obergruppen werden entsprechend mit der Stadtgemeinde Hall in Tirol, Gemeinde Absam sowie der Hall AG abgerechnet anteilmäßig abgerechnet.

Zur Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für den Straßen- und Leitungsbau wurden die Firmen Strabag, Swietelsky, Fröschl und Porr eingeladen. Im Zuge der Bekanntmachung auf auschreibung.at haben die Firmen Gebrüder Haider, Hoch-Tief, Hitthaller, Kostmann und Berger&Brunner die Ausschreibungsunterlagen angefordert.

Von den genannten Firmen haben die Firmen Strabag, Fröschl, Porr, Swietelsky, Berger&Brunner und Hochtief ein Angebot abgegeben.

Die 3 erstgereihten Bieter Fröschl, Berger&Brunner und Porr wurden zu einem Aufklärungsgespräch eingeladen. In diesem Zuge wurden Nachlässe gewährt bzw. ein überarbeitetes Angebot übergeben, so dass folgendes Endergebnis vorliegt:

Preis in Euro für das Gesamtprojekt (Straßenbau und Leitungsbau):

Porr	Berger&Brunner	Fröschl
Nachlass 2% – 443.913,30	Überarbeitete Angebotssumme 479.295,10	Nachlass 5% – 490.274,70

Somit kann die Vergabe der ausgeschriebenen Leistungen an die Fa. Porr Bau GmbH als Bestbieter zum Vergabepreis von EUR 443.913,30 (inkl. 20% MwSt.; Anteil Stadtgemeinde Hall brutto EUR 193.877,51) empfohlen werden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 6. Antrag zum 1. Nachtragsvoranschlag 2019

ANTRAG:

1. Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlages 2019 ist vom 29.03.2019. bis 12.04.2019 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Während dieser Auflagefrist wurde von keiner/m BewohnerInnen Einsicht genommen. Es wurden keine Einwendungen erhoben. Dieser vorliegende 1. Nachtragsvoranschlag 2019 wird genehmigt.
2. Die Erstellung, Auflage und Beschlussfassung haben nach den Bestimmungen der §§ 90, 93 und 97 Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO i.d.g.F. zu erfolgen.

BEGRÜNDUNG:

Der Entwurf des 1. Nachtragsvoranschlags 2019 ist vom 29.03. bis 12.04.2019 im Sinne der einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Es wurden seitens der Bevölkerung keine Einwände eingebracht.

Aufgrund geänderter rechtlicher Rahmenbedingungen (FMA) ist man von der ursprünglichen Variante der Mitfinanzierung über jährliche Zuschüsse für die Dauer von 25 Jahre abgekommen. Es soll nunmehr durch die Stadtgemeinde Hall ein Darlehen i.H.v EUR 900.000.- aufgenommen werden.

Damit dieses - abweichend zum bereits beschlossenen Voranschlag – notwendige Darlehen (gesonderte Beschlussfassung) überhaupt aufgenommen werden kann, ist ein solches nach den Bestimmungen der TGO zwingend durch einen Nachtragsvoranschlag zu erledigen.

Entsprechende Absprachen sind mit der Abteilung Gemeinden bei der BH Innsbruck im Vorfeld erfolgt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Vbgl. Nudging war während der Beratung und Abstimmung wegen Befangenheit nicht anwesend.

zu 7. Darlehen zur Finanzierung der Investitionszuschüsse Glungezerbahn

ANTRAG:

Im 1. Nachtragsvoranschlag 2019 ist auf HHSt. 5/771000-775000 EUR 900.000,00 als Kapitaltransferzahlung an die Glungezerbahn GesmbH & Co.KG vorgesehen.

Zur Finanzierung dieses Vorhabens wird ein Darlehen in Höhe von EUR 900.000,00 bei der Raiffeisen Regionalbank Hall in Tirol als Bestbieterin aufgenommen. Die Bindung des variablen Zinssatzes erfolgt an den 3-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,57 Prozentpunkten. Es ist ein Mindestzinssatz von 0% vereinbart. Zum Stand vom 06.05.2019 liegt der 3-Monats-EURIBOR bei -0,308%. Der Sollzinssatz beträgt somit bei Angebotslegung 0,262% p.a.

Die Zuzählung der ersten Tranche EUR 500.000 erfolgt im 3. Quartal 2019. Die Zuzählung der zweiten Tranche EUR 400.000 erfolgt im 1. Quartal 2020. Die Tilgung erfolgt beginnend mit 31.03.2020 in vierteljährlichen Pauschalraten. Die Laufzeit beträgt 25 Jahre.

Die Richtlinien für die risikoaverse Gebarung wurden eingehalten. Als Sicherstellung aller Forderungen und Ansprüche dient die aufsichtsbehördliche Genehmigung.

Das Vorhaben ist wie im GR Beschluss vom 26.03.2019 ausgeführt (FV/437/2019) abzuwickeln.

BEGRÜNDUNG:

Basierend auf dem Gemeinderatsbeschluss vom 26.03.2019 ist für die Finanzierung der Zuschussleistung an die Glungezerbahn von der Stadtgemeinde ein Darlehen in Höhe von EUR 900.000,00 aufzunehmen.

Von der Finanzverwaltung wurde eine regional beschränkte Ausschreibung durchgeführt und 3 in Hall in Tirol mit einer Bankstelle vertretenen Institute zur Angebotslegung wie folgt eingeladen:

Gesamtvolumen: EUR 900.000,00

Laufzeit: 25 Jahre

Tilgungsbeginn: 31.03.2020

Tilgungsende: 31.03.2045

Zinsen: Variante Fixzins auf 25 Jahre

Variante variabler Zins auf 25 Jahre

Sicherheit: Aufsichtsbehördliche Bewilligung durch die Gemeindeabteilung

Aufgrund der nun eingelangten Angebote ergibt sich folgende Reihung:

Vergleich der Banken auf Basis Zinsen und Raten ohne Nebenkosten

	RRB	TISPA	Bank Austria
Klausel	Mindestzins = 0%	Floor = 0%	Floor = 0%
Aufschlag auf EURIBOR	0,57%	0,43%	0,46%
Zins p.a. bei Angebotslegung	0,262%	0,43%	0,46%
Reihung	1	2	3

Aus dieser Reihung geht die Raiffeisen Regionalbank Hall i.T. eGen als Bestbieterin hervor.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Vbgm. Nuding und GR Schiffner waren während der Beratung und Abstimmung wegen Befangenheit nicht anwesend. Bgm. Posch hat wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.

zu 8. Auflösung Sonderrücklage "Maximilianjahr 2019"

ANTRAG:

Die bei der Hypo Tirol Bank AG bestehende Sonderrücklage „Maximilianjahr 2019“ in Höhe von EUR 16.250,00 zzgl. Zinsen wird aufgelöst und ist dem Girokonto bei der Tiroler Sparkasse Bank AG Innsbruck zuzuführen.

BEGRÜNDUNG:

Die mit GR-Beschluss vom 16.10.2018 auf die Dauer von 6 Monaten veranlagte Subvention des Landes Tirol ist aufzulösen, da die Zinsbindung ausgelaufen ist und eine Weiterveranlagung beim derzeitigen Zinsniveau nicht angezeigt erscheint.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

GR Norz war während der Abstimmung nicht anwesend.

zu 9. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/Stadt Hall Immobilien GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 10. Öffnungszeiten im Kindergarten Kaiser-Max-Straße

ANTRAG:

Die Öffnungszeiten im Kindergarten Kaiser-Max-Straße sollen ab dem Kinderbetreuungsjahr 2019/2020 festgelegt werden wie folgt:

Tagesöffnungszeit: Montag – Freitag 07:00 bis 14:00 Uhr (mit Mittagessen für Berufstätige)

Schließtage:

- a) die Samstage, die Sonntage und die gesetzlichen Feiertage,
- b) der 2. November (Allerseeleentag),
- c) die Tage vom 24. Dezember bis einschließlich 5. Jänner (Weihnachtsferien) und der Montag, der auf den 23. Dezember fällt,
- d) die Tage vom zweiten Montag im Februar bis zum darauffolgenden Sonntag (Semesterferien),
- e) der 19. März (Festtag des Landespatrons),
- f) die Tage vom Samstag vor dem Palmsonntag bis einschließlich Dienstag nach Ostern (Osterferien),
- g) die Tage vom Samstag vor bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten (Pfingstferien)
- i) die Sommerferien (beginnend mit dem Samstag, der frühestens auf den 5. und spätestens auf den 11. Juli fällt, endend mit dem Beginn des nächsten Schuljahres am zweiten Montag im September).

Die Betreuung in den Semester-, Oster- und Sommerferien, am Allerseeleentag, am 19.03. und am Pfingstdienstag kann im Kindergarten Schöneegg auch von Kindern Berufstätiger aus dem Kindergarten Kaiser-Max-Straße in Anspruch genommen werden.

BEGRÜNDUNG:

Die Angebote an Ganztagesplätzen und für die Ferienbetreuung in den Kindergärten Schöneegg und Bachlechnerstraße decken den Bedarf ab. So waren zum Beispiel in den Semesterferien insgesamt 34 Kinder und am Josefitag 44 Kinder zu betreuen. Sollte sich zeigen, dass eine Ausweitung der Öffnungszeiten notwendig ist, kann diese im nächsten Kinderbetreuungsjahr eingeführt werden.

Wortmeldungen:

GR Schmid trägt folgenden **Abänderungsantrag** der Gemeinderatsparteien SPÖ Hall und „Für Hall“ vor:

Die Gemeindertatspartei SPÖ Hall & die Gemeinderatspartei „Für Hall –

Unabhängige Bürgerliste“ stellen zu Tagesordnungspunkt 10 der

Gemeinderatssitzung vom 21.05.2019 nachstehenden Antrag:

Der Kindergarten Kaiser-Max-Straße möge als ganztägiger und ganzjähriger Kindergarten geführt werden.

Folgende Parameter (vgl. Tiroler Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, §2, (12)) sollen eingehalten werden:

- Durchgängigkeit während des gesamten Kinderbetreuungsjahres mit einer Unterbrechung von höchstens fünf Wochen
- Öffnungszeiten von mindestens 45 Stunden in der Woche davon
- werktags an vier Tagen von Montag bis Freitag jeweils mindestens 9 1/2 Stunden
- mit dem Angebot eines Mittagstisches

Eine kürzere Öffnungszeit sowie die Schließung an sämtlichen schulfreien Tagen wie im Original-Antrag angeführt, ist realitätsfremd und keinesfalls der Lebenswelt einer durchschnittlichen Familie entsprechend. Bei Öffnungszeiten von 7 bis 14 Uhr ist an eine Vollzeitstelle oder eine flexible Teilzeitstelle nicht zu denken. Der Sommer- und Ferienkindergarten ist eine Notlösung für bestehende Gruppen, niemals aber ein adäquater Ersatz für eine echte ganzjährige Betreuung. Die Möglichkeit nach einer „Bedarfserhebung“ die Öffnungszeiten auszubauen ist für uns keine Option. Denn Angebot schafft Nachfrage. Es ist an der Zeit, auch in Hall einen der Zeit entsprechenden

Ansatz in Bezug auf die Kinderbildungseinrichtungen zu entwickeln. Damit meinen wir nicht nur die Anzahl der Plätze, sondern eben auch deren Ausgestaltung.

GR Kolbitsch freut sich zunächst, dass der gegenständliche Kindergarten bis auf einige Details fertiggestellt sei und mit Beginn des folgenden Kindergartenjahres bezogen werden könne. Dort könnten viele Kinder untergebracht werden. Das Thema der Öffnungszeiten sei bereits im Bildungsausschuss besprochen worden. Im heurigen Semesterkindergarten seien 34 Kinder betreut worden, die das Angebot der Ferienbetreuung gebraucht hätten. Mit den bis jetzt gegebenen Möglichkeiten sei der derzeitige Bedarf gedeckt. Dabei stehe offen, bei höherem Bedarf die Öffnungszeiten entsprechend zu adaptieren.

GR Schmid sieht es nicht als dasselbe, ob man sein Kind in einem ganzjährig geführten Kindergarten auch in den Ferienzeiten unterbringen könne, oder ob man – wie derzeit praktiziert – als Frau zunächst vom Arbeitgeber eine Bestätigung bringen müsse, wie und wann man arbeite, damit das Kind berechtigt sei, den Semester- bzw. Sommerkindergarten zu besuchen. Sie verweise diesbezüglich auf bisherige Gemeinderatsprotokolle sowie entsprechende Anträge. Ihr Verständnis sei diesbezüglich enden wollend. Es sei in der heutigen Zeit für eine Stadt wie Hall nicht mehr zeitgemäß, einen neuen Kindergarten lediglich von 07:00 bis 14:00 Uhr aufzusperren, und diesen in den Ferien geschlossen zu halten. Das solle man jetzt doch gescheit machen. Vbgm. Nuding habe zuletzt selbst gesagt, im Osten und im Westen der Stadt würde ein Kindergarten fehlen, und er werde diesbezüglich ein super Konzept machen. „Juhu“, habe sie sich dabei gedacht. GR Kolbitsch solle hier nun bitte etwas Gescheites daraus machen.

StR Schramm-Skoficz kann diese Ausführungen von GR Schmid nur unterstützen.

GR Weiler erachtet die Öffnungszeit von 07:00 bis 14:00 Uhr als zu wenig. Als Mutter bekomme man da keinen Job mehr, wie man ihn vor den Kindern gehabt habe. Man müsse einen Halbtagesjob annehmen und das Kind bis 14:00 Uhr abholen. Man finde so nicht mehr ins Berufsleben hinein, das fördere die Altersarmut, weil sich dies auf die Pension auswirke. Nicht jeder habe eine Oma, die das Kind um 14:00 Uhr abholen und am Nachmittag betreuen könne. Sie habe das damals selbst erlebt, als der Kindergarten bereits um 11:15 Uhr aus gewesen sei. Ihr falle heute auf den Kopf, dass sie damals nicht arbeiten gehen habe können. Angesichts der heutigen Möglichkeiten und Räumlichkeiten wolle man das so nicht mehr.

Ersatz-GR Langer schließt sich diesen Ausführungen an, weshalb ihre Fraktion diesen Abänderungsantrag auch unterstütze. Man wolle hier einerseits die Gleichberechtigung der Frau unterstützen; andererseits es den Kindern leichter machen, wenn diese eine ganztägige und ganzjährige Betreuungsform hätten, in welcher sie sich einleben und bleiben könnten, ohne in den Ferien woanders hin wechseln zu müssen oder sonstige Übergangslösungen zu haben, welche in einer Familie schwierig zu organisieren sein könnten.

GR Stibernitz kann dem nicht zustimmen. Man würde es den Kindern wohl leichter machen, wenn sie eine gewisse Zeit auch mit ihren Eltern bzw. ihrer Mutter verbringen könnten.

GR Schmid antwortet, im Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz seien die Urlaubszeiten der Kinder und Eltern genau geregelt; wann die Kinder wie lange daheim sein müssten, gemeinsam mit den Eltern.

GR Kolbitsch erinnert an die Möglichkeit, dass ganztägig berufstätige Eltern ihre Kinder in Schönegg von vornherein anmelden könnten. Wer wisse, zu Mittag zu Hause sein zu können, könne das Kind im neuen Kindergarten in der Kaiser-Max-Straße anmelden. Es stimme also nicht, dass es die Möglichkeit nicht gäbe, die Kinder ganztägig betreuen zu lassen.

Bgm. Posch wird über den Abänderungsantrag abstimmen lassen. Sie denke, mit dem vorliegenden Antrag aus dem Bildungsausschuss könne man die erforderlichen Möglichkeiten schaffen. Sie schlage jedoch vor, dass man im Laufe der Zeit sehen könne, ob sich die Bedürfnisse für die Kinderbetreuung verändern würden, weshalb man sich über die Öffnungszeiten zu gegebener Zeit natürlich im nächsten Jahr gerne unterhalten könne. Wenn etwas notwendig gebraucht werde, solle man das auch anbieten. Hauptsächlich werde die Betreuung am Vormittag in Anspruch genommen, gerne auch bis 14:00 Uhr, sodass das Kind auch ein Essen habe. Später am Nachmittag sei die Frequenz nicht mehr so hoch. Sie denke, mit dem Angebot in Schönegg finde man derzeit das Auslangen. Sie werde den Abänderungsantrag damit nicht unterstützen, man könne über das Thema jedoch gerne in Zukunft sprechen.

Beschluss:

Der Abänderungsantrag wird mit 8 Stimmen (GR Weiler, GR Niedrist, Ersatz-GR Langer, StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik) gegen 12 Ablehnungen und 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich abgelehnt.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 8 Ablehnungen (GR Weiler, GR Niedrist, Ersatz-GR Langer, StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik) und 1 Enthaltung (GR Mayer) mehrheitlich genehmigt.

zu 11. Neue Mittelschule "Schulzentrum Hall in Tirol": Erklärung zur Ganztageschule

ANTRAG:

Gemäß Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 § 99 a wird die Neue Mittelschule Schulzentrum Hall i. T. ab dem Schuljahr 2019/2020 zur ganztägigen Schule bestimmt.

BEGRÜNDUNG:

Der Schulerhalter hat eine Schule als ganztägige Schule zu bestimmen, wenn zu erwarten ist, dass mindestens 15 Schüler eine Tagesbetreuung in Anspruch nehmen werden. Aufgrund der vorjährigen Umfrage des Landes hätten 35 Kinder Bedarf gehabt.

Im Laufe des April wird vom Land wieder die jährliche Umfrage zur Schulischen Tagesbetreuung initiiert werden. Daraus wird der voraussichtliche Bedarf 2019/2020 hervorgehen.

Die Bestimmung einer Schule als ganztägige Schule sind der Bildungsdirektion anzuzeigen. Der Anzeige ist eine Stellungnahme der betroffenen Erziehungsberechtigten und Lehrer zum beabsichtigten Vorhaben beizuschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 12. Ganztägige Schulen: Gebührenordnung Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag

ANTRAG:

Die beiliegende Verordnung über den Betreuungs- und Verpflegungsbeitrag für die Betreuung von Schülern/Schülerinnen von ganztägigen Schulen wird beschlossen.

BEGRÜNDUNG:

Der Schulerhalter hat den Verpflegungs- und Betreuungsbeitrag höchstens kostendeckend durch Verordnung festzusetzen. Der vorgeschlagene monatliche Betrag von € 35,00 für den Betreuungsbeitrag ergibt sich aus den Richtlinien des Landes zur Erlangung des Abgangsdeckungsbeitrages.

Die Schule am Rosenhof wurde 2008 zur ganztägigen Schule bestimmt. In der gültigen Verordnung über die Betreuungs- und Verpflegungsbeiträge sind die Betreuungsbeiträge wie folgt gestaffelt:

- a) für SchülerInnen, die für einen Tag pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, € 40,-- pro Monat;
- b) für SchülerInnen, die für zwei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, € 40,-- pro Monat;
- c) für SchülerInnen, die für drei Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, € 50,-- pro Monat;
- d) für SchülerInnen, die für vier Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, € 60,-- pro Monat;
- e) für SchülerInnen, die für fünf Tage pro Woche zur Nachmittagsbetreuung angemeldet sind, € 70,-- pro Monat.

Aufgrund der Vorhaben des Bundesministeriums kann derzeit seitens des Landes keine gesicherte Auskunft über die künftigen Bestimmungen und Fördermöglichkeiten erteilt werden. Der Betrag von € 35,00 pro Schüler/Schülerin pro Monat wurde vom Land mit dem Tiroler Gemeindeverband vereinbart.

Diese neue Verordnung betrifft derzeit die Allgemeine Sonderschule Schulzentrum Hall i. T. sowie bei Genehmigung der Bestimmung der Neuen Mittelschule Schulzentrum Hall i. T. als ganztägige Schule auch diese.

Der Verpflegungsbeitrag soll mit € 5,00 pro Essen festgelegt werden. Dies ist der Betrag, der von den Städtischen Wohn- und Pflegeheimen verrechnet wird.

In dieser Verordnung ist gemäß dem Tiroler Schulorganisationsgesetz 1991 auch zu bestimmen, dass von der Einhebung des Verpflegungs- und Betreuungsbeitrages im Hinblick auf die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse der Unterhaltspflichtigen ganz oder teilweise abgesehen werden kann.

Der Bildungsausschuss sprach sich in der Sitzung am 02.04.2019 einstimmig dafür aus, den Betreuungsbeitrag für die schulische Tagesbetreuung mit monatlich € 35,00 und den Verpflegungsbeitrag mit € 5,00 pro Essen festzulegen.

Wortmeldungen:

GR Weiler erwähnt, im Kindergarten gebe es ja bisweilen ein Durcheinander wegen der Bezahlung. Da müssten die Eltern das Geld ja bar der Kindergärtnerin übergeben. Stimme das noch so?

Bgm. Posch antwortet, das treffe schon lange nicht mehr zu. Das werde mit Erlagschein erledigt. Die Bezahlung werde auch hier mittels Zahlscheines erfolgen. Das treffe sowohl auf das Essen, als auch die Nachmittagsbetreuung zu.

GR Schmid zeigt sich über die ganztägige Führung dieser Schule und die damit verbundenen Preise erfreut. Das sei eine große Chance für die Familien, Kinder und Jugendlichen. Sie finde, das habe der Gemeinderat gut gemacht.

Auch GR Kolbitsch freut sich über dieses Angebot einer Ganztagesbetreuung. Trotzdem wolle sie auch die Hort-Einrichtungen lobend erwähnen. Horte seien mit der Ganztagesesschule nicht zu vergleichen, weil sie beispielsweise auch in den Ferien offen hätten. Bei einer Ganztagesesschule müssten die SchülerInnen in der schulfreien Zeit hingegen schauen, wo sie unterkommen könnten. Ein großes Lob und Dank somit an die Hortbetreiber, welche die Kinder auch während der Ferien gut betreuen würden!

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 13. Schulen: Vereinbarung mit der GemNova Bildungspool GmbH

ANTRAG:

Mit der GemNova Bildungspool GmbH wird ab dem Schuljahr 2019/2020 die beiliegende Vereinbarung im Bereich schulische Freizeitbetreuung und Schulassistenz abgeschlossen.

BEGRÜNDUNG:

In der Sitzung des Bildungsausschusses am 02.04.2019 wurde vom Geschäftsführer der GemNova Dienstleistungs GmbH, Herrn Alois Rathgeb, das Angebot hinsichtlich schulischer Freizeitbetreuung und Schulassistenz vorgestellt. Die Mitglieder des Bildungsausschusses empfahlen einstimmig, an den Gemeinderat einen Antrag zu stellen, ab dem Schuljahr 2019/2020 eine Kooperationsvereinbarung mit der GemNova Bildungspool GmbH im Bereich schulische Freizeitbetreuung und Schulassistenz abzuschließen.

Die GemNova Bildungspool GmbH übernimmt für Gemeinden die Organisation und Koordination von Fachkräften, deren Anstellung sowie die laufende Personalverwaltung in den Bereichen Freizeitbetreuung und Schulassistenz und verrechnet dafür einen Stundensatz von € 30,49.

1. Schulische Freizeitbetreuung:

Seit dem Schuljahr 2008 wird die Allgemeine Sonderschule als ganztägige Schule mit getrennter Abfolge von Unterrichts- und Betreuungsteil geführt. Das selbe Modell soll ab 2019/2020 in der Neuen Mittelschule Schulzentrum Hall i. T. eingeführt werden. Der Betreuungsteil umfasst die gegenstandsbezogene Lernzeit, die individuelle Lernzeit und die Freizeit (einschließlich Verpflegung). Dem Schulerhalter obliegt die Beistellung des für den Freizeitbereich erforderlichen Personals. Für die Betreuung im Freizeitbereich können neben Lehrern und Erziehern auch Freizeitpädagogen herangezogen werden. Seit dem Schuljahr 2016/2017 ist die GemNova Bildungspool GmbH vom Land Tirol beauftragt, die Gemeinden hierbei zu unterstützen.

Derzeit werden die Freizeitbetreuungsstunden ausschließlich von Lehrpersonen geleistet, die vom Land beigestellt werden. Der Personalaufwand wird der Stadtgemeinde zur Zahlung vorgeschrieben.

2. Schulassistenz:

Assistenz an Schulen umfasst die Unterstützung und Begleitung von Schülern, die Pflegegeld beziehen oder für die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird und deren Teilhabe

am Unterricht erschwert ist. Zu den Tätigkeiten zählen u. a. die Unterstützung bei der Beaufsichtigung unmittelbar vor und nach Schulbeginn, Hilfeleistung und Maßnahmen im Bereich der Körperpflege, Unterstützung bei der Verrichtung praktischer Alltagstätigkeiten und schulischer Aufgabenstellungen, Für diese Tätigkeiten ist keine besondere Ausbildung erforderlich.

Derzeit sind bei der Stadtgemeinde für die Allgemeine Sonderschule, die Volksschulen am Stiftsplatz und am Unteren Stadtplatz sowie die Neue Mittelschule Dr. Posch zwölf Schulassistenten angestellt. In der Neuen Mittelschule Schulzentrum Hall i. T. besteht Bedarf, allerdings konnte hierfür noch keine geeignete Person gefunden werden.

Herr Rathgeb erwähnte in seinem Vortrag unter anderem auch, dass seit 2017 die Stadtgemeinde Innsbruck Kunde ist.

Wortmeldungen:

StR Schramm-Skoficz sieht diese Angelegenheit positiv und wird dem Antrag zustimmen. Sie rege jedoch eine Evaluierung nach einem Jahr an, um zu sehen, ob dies so funktioniert habe, wie man sich das vorstelle.

Bgm. Posch antwortet, das sei glaublich auch im Stadtrat so angesprochen worden. Bezüglich des Vertrages gebe es Kündigungsmöglichkeiten. Dass man das evaluiere, sehe sie als selbstverständlich an. Wenn es nicht zur Zufriedenheit ablaufe, werde das sicher rechtzeitig bekannt.

GR Kolbitsch berichtet, der Geschäftsführer der GemNova habe das im Bildungsausschuss genau ausgeführt. Die GemNova wolle bei Zustandekommen der Vereinbarung auch die derzeitigen Betreuungskräfte in ihr Angebot aufnehmen. Damit wären deren Arbeitsplätze gesichert, was im Interesse der MitarbeiterInnen, der Stadt aber auch der GemNova wäre, weil diese nicht von vornherein das gesamte Personal neu suchen müsse. Auch die Kinder hätten dann weiterhin dieselben Betreuungspersonen.

GR Stibernitz merkt an, dass dann bis Ende Mai für das folgende Schuljahr der benötigte Stunden- und Personalbedarf für die Schulassistenz bekanntgegeben werden müsse. Sei dies angesichts des heutigen Datums bereits in Vorbereitung?

Dies wird von GR Kolbitsch bejaht. Man wisse, dass dies zeitlich eng sei, weshalb heute der Beschluss gefasst und sodann der Vertrag unterschrieben werden müsse.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 14. Antrag von Für Hall vom 16.10.2018 betreffend Verzicht auf Plastikgeschirr, -besteck, -gläser für sämtliche Gastronomiebetriebe auf Festen

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass sämtliche Gastronomiebetreiber bei den zahlreichen Festen in der Stadt auf Plastikgeschirr, -besteck und -gläser verzichten müssen. Stattdessen soll auf die städtischen Geschirrmobile zurückgegriffen werden.

BEGRÜNDUNG:

Der Sonderbericht des UNO-Weltklimarates hat soeben klar gemacht, dass die nächsten Jahre die letzte Chance sind, den Klimawandel zu stoppen, um drohende katastrophale Entwicklungen zu verhindern. Angesichts dieser Tatsache ist die Politik gefordert, gerade im Bereich der Vermeidung von Plastikmüll mit Gesetzen, aber auch mit Hilfestellungen ihren Beitrag zu leisten.

Die Stadt Hall in Tirol hat schon vor Jahren mit der Anschaffung der beiden Geschirrmobile ein wertvolles Zeichen gesetzt. Es gilt nun aber einen Schritt weiterzugehen und stärker auf die Verwendung dieser Geschirrmobile anstelle von Plastikgeschirr, -besteck und -gläsern zu drängen.

Bei zahlreichen Festen in der Stadt ist das Plastikmüllaufkommen erschreckend hoch. Das soll sich mit diesem Antrag ändern.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch erwähnt die Behandlung des Antrages im Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss. Dieser habe darauf hingewiesen, dass man seit Jahrzehnten das Angebot des Geschirrmobils habe, auf welches die Veranstalter hingewiesen werden sollten. Anmerken wolle sie auch, dass die Veranstaltungen des Stadtmarketing ohne Plastikgeschirr und –besteck durchgeführt würden, hier werde abbaubares Material verwendet. Der Umweltausschuss wolle ein Konzept „Feste ohne Reste“ ausarbeiten. Gastronomiebetreiber zum Verzicht auf Plastik zu zwingen, sei nicht möglich. Sie schlage vor, den Antrag im Sinne der Empfehlung des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses vom 14.11.2018 zu erledigen, und dass der Ausschuss sich weiter mit dem Thema „Feste ohne Reste“ befassen solle.

GR Weiler ist nicht ganz einsichtig, warum man die Gastronomiebetreiber nicht dazu bringen könne, Plastikgeschirr und –besteck nicht mehr herzunehmen. Sie habe das entsprechende Protokoll des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses auch durchgelesen; bei „Feste ohne Reste“ sei gestanden, es werde ein „Gröstl“ gekocht. Das sei natürlich nicht das, was sie gemeint hätten. Dass man das Geschirrmobil bewerbe und dessen Verwendung empfehle, sei schon richtig. Das basiere aber auf Freiwilligkeit. Ihnen gehe es darum, dass es Geschirr, Besteck und Gläser aus Plastik nicht mehr gebe bei den diversen Festen.

Vbgm. Nuding erläutert, dass die meisten Veranstaltungen durch das Stadtmarketing im Verein mit dem Tourismusverband durchgeführt würden. Da gäbe es überhaupt kein Plastikgeschirr. Da würde nur mehr Biogeschirr verwendet, auch weil dieses dann im Biosack entsorgt werden könne. Das Material sei aus Reisstärke, ohne Verwendung von Erdölprodukten und damit abbaubar. Die meisten Feste in Hall seien zu groß, um das mit dem Geschirrmobil händeln zu können. Das übersteige dessen Leistungskapazität. Man arbeite auch viel mit Partyservices, welche Geschirrspüler dabei hätten. Es würden auch viele Gläser verwendet, zum Beispiel beim Weinherbst. Dankbar sei man bei Veranstaltungen am Stiftsplatz, in der dortigen Volksschule eine Gläserspülmaschine aufstellen zu können. Wenn man bei einem derartigen Fest 4.000 frische Gläser benötige, gehe das mit dem Geschirrmobil nicht mehr. Man mache schon lange keine Feste mehr, wo Plastik verwendet werde. Wenn man bei einer Veranstaltung Partner aus der Gastronomie habe, wie etwa beim Knödelfest, dann bekämen diese die Auflage, das vom Stadtmarketing gestellte Geschirr und Besteck zu verwenden. Das sei nicht immer leicht kontrollierbar. So sei es auch schon vorgekommen, dass Gastronomiepartner selbst mitgebrachtes Geschirr bzw. Besteck aus Plastik verwendet hätten, da sie dem Stadtmarketing zu wenig abbaubares Geschirr – zum Einkaufspreis! – abgekauft hätten. Auf das werde vermehrt geachtet. Dieses Bio-Material sehe bisweilen so aus, als ob es aus Plastik wäre, das sei es aber nicht.

StR Tusch führt aus, dass der „Burgsommer“ seit letztem Jahr ein „Green-Event“ sei. Diese Auflagen seien unglaublich aufwendig. Das bedeute für den Burgsommer Mehrkosten im Ausmaß von etwa EUR 2.500,- bis EUR 3.000,-. Das sei aber sinnvoll und wichtig. Da gebe es auch aus seiner Sicht weniger sinnvolle Vorgaben; wenn man beispielsweise Frankfurter Würstel ausgabe, müsse man alternativ auch vegane Würstel anbieten. Deshalb gebe es beim Burgsommer nur mehr Brezen, wobei man deren Herkunft nachweisen müsse. Er sei jedoch froh, dass man mit dem „Burgsommer“ diesbezüglich vielleicht sogar eine Vorreiterrolle einnehme. Er glaube auch nicht, dass man das den Gastronomen vorschreiben solle, sondern da müsse man motivieren. Die müssten irgendwann vielleicht selber draufkommen, in diesem Sinne zu arbeiten. Er sei möglichst gegen Einschränkungen, sondern für Überzeugungsarbeit.

StR Schramm-Skoficz betont die Wichtigkeit der Thematik. Man solle sich ein Anreizsystem überlegen, damit auf Plastikgeschirr und –besteck verzichtet werde. Sie denke da beispielsweise an einen teilweisen Nachlass der Miete oder Ähnliches. Die Stadt solle das in die Hand nehmen und dafür Sorge tragen, dass keine derartigen Gegenstände aus Plastik mehr verwendet würden.

Ersatz-GR Langer ist froh, dass man hier eine Vorbildfunktion einnehme und seitens der Gemeinde jemanden habe, der voranschreite und zeige, wie es sein solle. Wenn vorhin gesagt worden sei, das sei nicht einfach, so glaube sie, es müsse nicht immer einfach sein. Aufgabe der Politik sei es auch, Dinge umzusetzen, welche nicht einfach wären. Deswegen seien sie in der Politik als VertreterInnen des Volkes sowie dazu gewählt und befähigt. Sie glaube, da müsse man manchmal auch Wege beschreiten, welche nicht so einfach oder nicht so einfach durchsetzbar seien. Sie stimme StR Schramm-Skoficz zu, dass man Wege aufzeigen solle, wie es gehen müsse. Dass man die Umweltdebatte nicht auf die leichte Schulter nehmen dürfe, sei allen bekannt. Sie wolle von Vbgm. Nuding angesichts des zurückliegenden Karwendelfests wissen – wo gestanden sei, wie lange Bananenschalen etc. zum Verrotten bräuchten -, wie lange das abbaubare Geschirr zum Verrotten brauche.

Vbgm. Nuding antwortet, das jetzt nicht im Kopf zu haben. Er werde sich erkundigen und berichten.

Auf Ersuchen von GR Weiler zitiert Bgm. Posch die konkrete **Empfehlung des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses**: „**Nach längerer Diskussion spricht sich der Umweltausschuss geschlossen dafür aus, dass im Frühjahr zum Thema Geschirrmobil Infos in der Stadtzeitung vorbereitet bzw. veröffentlicht werden. Des Weiteren sollen die Veranstalter darauf hingewiesen werden, dass sie das Geschirrmobil bzw. Becher von der Stadtgemeinde Hall anmieten können. Es soll ein Konzept „Feste ohne Reste“ erarbeitet werden. Hierzu sollen bis zur nächsten Sitzung des Umweltausschusses verschiedene Möglichkeiten ausgearbeitet werden.**“

Auf die Frage von GR Weiler, ob die Veranstalter bei der Anmeldung der Veranstaltung diese Informationen mitbekämen, antwortet Bgm. Posch, dass diese über das Geschirrmobil voll informiert würden und die Stadtzeitung auch eine Werbung für das Geschirrmobil veröffentlichen werde.

Beschluss:

Der im Sinne der empfohlenen Vorgangsweise des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses abgeänderte Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 15. **Antrag von Für Hall vom 16.10.2018 betreffend Erweiterung des Fahrverbotes für LKW über 7,5 Tonnen im Bereich Zollstraße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Zone des in Schönegg geltenden Fahrverbots für LKW über 7,5 Tonnen um die Zollstraße erweitert wird.

BEGRÜNDUNG:

Das Verkehrsproblem in Hall in Tirol ist seit Jahren bekannt, aber leider nach wie vor ungelöst. Es ist aber zu befürchten, dass das derzeit schon hohe LKW-Aufkommen sich in Zukunft noch verstärken wird.

Vor kurzem wurde die Errichtung einer Bodenaushubdeponie in Gnadenwald genehmigt. Da das Aushubmaterial nur zu einem geringen Teil aus der Gemeinde Gnadenwald selbst stammen wird, ist davon auszugehen, dass viel aus den Umlandgemeinden zugeliefert wird. Dies wird auch in Hall in Tirol den LKW-Verkehr weiter erhöhen.

Da derzeit die Zollstraße von der 7,5 Tonnen-Beschränkung, die im Bereich Schönegg gilt, ausgenommen ist, ist anzunehmen, dass viele Fahrten genau hier entlang erfolgen werden. Dieser Weg führt an den städtischen Wohnheimen der Stadt Hall in Tirol in der Milser- und Zollstraße ebenso vorbei wie am Landeskrankenhaus, wo die zu erwartende Staub- und Lärmbelastung als unzumutbar für Patienten und Heimbewohner gelten muss. Auch für die Anrainer entlang der Durchfahrtsstrecke über die Zollstraße kann dieser zusätzliche LKW-Verkehr nicht toleriert werden.

Aus diesem Grund soll auch in der Zollstraße eine Tonnage-Beschränkung auf maximal 7,5 Tonnen verordnet werden.

Wortmeldungen:

*Bgm. Posch berichtet, dass sich der Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss sowie der Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss mit dem Thema beschäftigt hätten. Herausgekommen sei, dass die LKW-Zulieferung ausgenommen werden solle. **Für eine etwaige Beurteilung sei die Vorlage des Kreuzungsumbaus im Bereich der Galgenfeldstraße notwendig. Grundsätzlich werde festgehalten, dass der Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss die Folgewirkung hinsichtlich der Verkehrsflüsse bei etwaigen Beschränkungen bzw. Fahrverboten untersuchen solle. Sie weise auf die behördliche Kompetenz der Bürgermeisterin in dieser Angelegenheit hin. Sie ersuche, dass der Antrag im Sinne der zuletzt angeführten Empfehlung des Raumordnungs- und Schulzentrumausschusses im Zusammenhang mit dem Kreuzungsumbau Galgenfeldstraße unter Befassung des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses behandelt werde.***

Beschluss:

Der Antrag wird im Sinne der von der Bürgermeisterin vorgetragenen Abänderung einstimmig genehmigt.

GR Schmid ist während der Abstimmung nicht anwesend.

zu 16. Antrag von Für Hall vom 16.10.2018 betreffend Tonnage-Beschränkung auf max. 7,5 Tonnen für die Bruckergasse und den Stadtgraben

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass der Bürgermeisterin aufgetragen wird, bei der Tiroler Landesregierung die Verordnung einer Tonnage-Beschränkung auf maximal 7,5 Tonnen für die Bruckergasse und den Stadtgraben zu fordern.

BEGRÜNDUNG:

Am 9.9.2018 fand sich in der Tiroler Tageszeitung ein Artikel, in dem die Verkehrslawine über die Fernpassroute thematisiert wurde. Durchschnittlich fahren demnach 14.000 Fahrzeuge pro Tag über den Fernpass. Eine Verkehrszählung hat vor einigen Jahren eine ähnliche Zahl für die Bruckergasse in Hall in Tirol erhoben – und das, obwohl es sich hier eindeutig nicht um eine Transitstrecke wie beim Fernpass handelt.

Die Verkehrsanalyse 2015 hat eine höhere Anzahl von Fahrzeugen für den Stadtgraben und den Kreisverkehr Oberer Stadtplatz erhoben (Oberer Stadtplatz mehr als 20.000 Kfz, Stadtgraben mehr als 18.000 Kfz). Diese Zahlen zeigen wieder einmal, dass beim Thema Verkehr in Hall dringender Handlungsbedarf gegeben ist. Die Belastung ist für die Anrainer unzumutbar, aber dennoch zeichnet sich nicht einmal ein Lösungsansatz ab. Nach wie vor wartet die Bevölkerung auf ein Verkehrskonzept, das den West-Ost-Verkehr, aber eben auch den Nord-Süd-Verkehr eindämmen soll.

Um wenigstens den Schwerverkehr in der Stadtdurchfahrt zu reduzieren, sollte im Bereich Stadtgraben – Bruckergasse eine 7,5-Tonnen-Beschränkung erlassen werden. Da es sich bei der L171 aber um eine Landesstraße handelt, kann die Stadt Hall dies nicht selbständig tun, sondern muss mit diesem Anliegen an das Land Tirol herantreten. Durch Beschluss des Gemeinderates soll die Bürgermeisterin aufgefordert werden, eine derartige Tonnage-Beschränkung für die Bruckergasse und den Stadtgraben zu erwirken.

Der Vollständigkeit halber sei noch darauf hingewiesen, dass selbst am Fernpass eine 7,5 Tonnen-Beschränkung besteht.

Wortmeldungen:

GR Niedrist umreißt den Inhalt des Antrages dermaßen, dass die Bürgermeisterin vom Gemeinderat ermächtigt bzw. aufgefordert werde, beim Land – es handle sich um eine Landesstraße, für welche der Gemeinderat nichts verordnen könne – eine solche Tonnagebeschränkung zu fordern. Irritiert habe ihn, dass der gegenständliche Antrag am 14.11.2018 im Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss behandelt worden sei. Dabei sei beschlossen worden, „die Ausschussmitglieder empfehlen nach kurzer Diskussion beide Anträge so zu behandeln, dass Frau Bürgermeisterin Dr. Posch Kontakt mit den zuständigen Stellen aufnehme und die Sache dort vorbringe bzw. diskutiere.“ Er habe dann ein Schreiben vom 12.03.2019, also vor Beschlussfassung des Gemeinderates, an das Amt der Tiroler Landesregierung. Dort heiße es: Mit E-Mail vom 26.02.2019 sei die Stadtgemeinde Hall in Tirol aufgefordert worden, eine Stellungnahme zum Antrag des Fritz-Landtagsclubs betreffend „Bevölkerung entlasten: Tonnagebeschränkung in verkehrsbelasteten Straßenabschnitten in Hall umsetzen!“ abzugeben. Die Stadtgemeinde Hall in Tirol vertrete die Ansicht, dass ein Fahrverbot für Fahrzeuge über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht für die L8 bzw. die B171 Tiroler Straße im gesamten Abschnitt Stadtgraben und Bruckergasse in Hall in Tirol dem Zweck einer Landesstraße widerspreche. Anzunehmen sei, dass durch entsprechende Verbote auf dem höherrangigen Straßennetz Verkehrsumlagerungen auf die hierfür nicht geeigneten niederrangigen Straßen stattfinden würden. Er habe sich einigermaßen gewundert, worum man vor einem Beschluss des Gemeinderates schon vordresche und das ablehne. Ihm sei klar, dass man mit diesem Antrag beim Land wahrscheinlich keine offenen Türen einlaufen würde. Er hätte sich dennoch eine solidarische Beschlussfassung im Gemeinderat gewünscht, dass man das beim Land deponiere und auch vom Land ablehnen lasse.

Bgm. Posch stellt fest, dass GR Niedrist über einen im Tiroler Landtag eingebrachten Antrag gesprochen habe. Wenn die Stadtgemeinde Hall in Tirol zu diesem Antrag befragt werde, sei sie als Bürgermeisterin für eine Antwort zuständig.

GR Niedrist spricht der Bürgermeisterin diese Kompetenz nicht ab; sie hätte eben nicht antworten sollen, dass sie das nicht wolle.

Bgm. Posch antwortet, dies passe doch bezüglich der Vorgänge und Zuständigkeiten nicht zusammen. Sie habe sich tatsächlich mit den zuständigen Landesbediensteten unterhalten. Das einhellige Ergebnis sei gewesen, dass der zwangsläufig in Hall stattfindende Lkw-Verkehr - der auch durch eigenen Wirtschaftsverkehr begründet sei - durch so eine Beschränkung auf ein hierfür völlig ungeeignetes Straßen- und Nutzungsnetz – Wohngebiete! – verdrängt würde. Das könne und wolle sie nicht vertreten. Zudem seien Landesstraßen nicht zur Versorgung von Hall, sondern auch für die umliegenden Gemeinden vorgesehen. Deshalb habe sie so geantwortet. Im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss sei der heute vorliegende Antrag behandelt worden. Sie habe eine Stellungnahme des Vorstandes der Abteilung Verkehr und Straße des Amtes der Landesregierung eingeholt. Auf Basis dieser Stellungnahme habe der Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss den heute gegenständlichen Antrag mehrheitlich abgelehnt.

Aus Sicht von StR Schramm-Skoficz zeige dieser Antrag die Notwendigkeit eines Konzepts. Man könne nicht nur zuschauen, wie der ganze Lkw-Verkehr mitten durch die Stadt gehe. Wenn es ein Konzept gäbe, würde man sicher draufkommen, dass man vielleicht mit dem Ausbau einer neuen Straße eine Lösung zur Entlastung der BürgerInnen vom Verkehr finden könne.

Bgm. Posch entgegnet, dass gerade deswegen die Beratungen im Planungsverband über die Verkehrslösung, zunächst hinsichtlich des Bereiches Hall-Ost, laufen würden. Schon das sei eine recht aufwendige Angelegenheit, welche sehr viel Entlastung bringen werde.

Vbqm. Nuding dringt darauf, bei der Realität zu bleiben. Die Angelegenheit sei im Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss diskutiert worden. Der Antragsteller habe dabei geäußert, dass ihm durchaus klar wäre, dass die Erlassung eines Fahrverbotes für Lkw über 7,5 Tonnen in diesem Bereich nicht möglich sei; man wolle aber ein Zeichen setzen. Er jedoch stehe für eine realistische Politik. Abgesehen davon würde eine derartige Tonnagebeschränkung viel mehr Verkehr mit Lkw mit weniger Tonnen erzeugen, welche dann durch die Bruckergasse donnern würden. Dieses Verbot sei unrealistisch, zumal das für diese Landesstraße zuständige Land eine derartige Beschränkung auch ablehne. Hall übe eine zentralörtliche Funktion für die Umlandgemeinden aus, durch welche auch Verkehr angezogen werde. Dafür sei man aber auch das wirtschaftliche Zentrum der Region. Bevor man einen derartigen Antrag einbringe, solle man prüfen, ob das überhaupt funktionieren könne.

GR Niedrist äußert, ihm sei durchaus bewusst, dass es nicht realistisch sei, dass das Land nur zuliebe der Stadt Hall auf dieser Landesstraße als einzig verbliebene Verbindungsstraße Richtung Gnadenwald ein derartiges Fahrverbot erlasse. Realistisch sei hingegen, wenn der Gemeinderat zusammenstehe und zum Ausdruck bringe, dort ein Fahrverbot zu wollen. Ob das nun vom Land durchgesetzt werde oder nicht, sei aus seiner Sicht egal. Man sei für die Haller Bevölkerung verantwortlich und nicht für das Land. Er hätte gerne der Haller Bevölkerung signalisiert, dass man bemüht sei, hinsichtlich deren Verkehrsbelastung etwas zu tun, und dass man gerne ein Fahrverbot gehabt hätte, welches aber nicht gehe.

Vbqm. Nuding erwidert, man sei ja bemüht, etwas zu tun.

GR Niedrist kontert, man sei ja so bemüht, dass es nicht einmal gelinge, einstimmig einen derart einfachen Beschluss zu fassen.

Bgm. Posch antwortet, etwas Unrealistisches werde man nicht machen.

StR Mimm berichtet, lange über den Antrag überlegt und dessen Intention hinterfragt zu haben. Natürlich würden viele Lkw diese Straße benützen, die nicht unmittelbar mit der Stadt Hall zu tun hätten, etwa um oben zur Deponie zu gelangen. Hinsichtlich der realistischen Sichtweise gebe er Vbqm. Nuding Recht, dass man hier nicht Anlasspolitik machen könne, zumal das Land zuständig sei. Andererseits gehöre zur Politik auch ein gewisser Mut. Dieser Mut könne bei der gegenständlichen Angelegenheit in der Zustimmung zum Antrag zu finden sein. Nicht, weil er realistisch gesehen zielführend wäre, sondern um mit Mut zum Ausdruck zu bringen, dass man in Hall mit der Verkehrssituation langsam am Ende sei bzw. anstehe. Ein Zeichen dafür wäre, dafür zu sorgen, dass die nicht unmittelbar mit der Stadt in Verbindung stehenden Lkw nicht diesen sturgeraden Weg hinauf suchen.

Vbqm. Nuding möchte von den Antragstellern wissen, wie viele Prozent des Verkehrs in der Bruckergasse Lkw über 7,5 Tonnen ausmachen würden.

GR Niedrist antwortet, jeder sei zu viel.

Vbqm. Nuding nimmt diese Antwort zur Kenntnis. Damit habe man das Verkehrsproblem durch die Stadt aber nicht gelöst. Das müsse woanders gelöst werden. Deshalb habe sich auch der Planungsverband auf die Fahnen geheftet, im Verbandsbereich ein Verkehrskonzept zu erstellen. Auf das vertraue man auch.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 9 Stimmen (StR Mimm, GR Sachers, GR Schmid, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbeznik, GR Niedrist, GR Weiler, GR-Ersatzmitglied Langer) gegen 12 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.

zu 17. **Antrag von Für Hall vom 16.10.2018 betreffend Erstellung eines Straßensanierungsplanes für die nächsten fünf Jahre**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass ein Plan für die nächsten fünf Jahre vorgesehen wird, innerhalb derer die Haller Straßen komplett saniert werden.

BEGRÜNDUNG:

Der Großteil der Haller Straßen ist – auch aufgrund der immensen Verkehrsbelastungen – in einem schlechten bis sehr schlechten oder gar desolaten Zustand. Immer wieder erfolgen zwar punktuelle Behebungen, jedoch ein entsprechender längerfristiger Plan für Sanierungsmaßnahmen fehlt.

Die Haller Straßen ähneln dabei nicht mehr einer befahrbaren Oberfläche, sondern einem Flickwerk unterschiedlicher Behebungsmaßnahmen. Oft sind die punktuellen Ausbesserungsmaßnahmen auch wirklich nur „punktuell“. Von mehreren räumlich angrenzenden Schäden wird nur einer behoben, wie das beigeschlossene Lichtbild aus der Galgenfeldstraße illustrieren soll.

Es ist daher jedenfalls an der Zeit zu überlegen, wann die jeweiligen Straßen endlich grundlegend saniert werden. Dazu soll ein Plan ausgearbeitet werden, aus welchem hervorgeht, wann die jeweiligen schwer beschädigten Straßenabschnitte saniert werden.

Dabei soll die Sanierung der beschädigten Straßenabschnitte auf Grundlage einheitlicher technischer Vorgaben (im Stadtbauamt vorliegende Regelquerschnitte, welche entsprechend zu adaptieren wären) durchgeführt werden.

Ziel soll es insgesamt sein die Haller Straßen umfassend zu sanieren und diesen Plan auch nach Abschluss der „ersten“ Sanierung weiter zu führen, sodass kein großflächiges Flickwerk mehr über das ganze Gemeindegebiet entsteht.



Wortmeldungen:

Bgm. Posch berichtet von der Behandlung des Antrages im Infrastrukturausschuss und im Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Dabei sei man in Anwesenheit des Antragstellervertreeters zum **Vorschlag** gekommen, dass man bezüglich des Themas keinen Fünfjahresplan mache, sondern Kriterien festlege, nach denen das Haller Straßennetz jährlich adaptiert und renoviert werden solle.

Kriterien wären:

- **notwendige Arbeiten der Leitungsbetreiber, insbesondere Hall AG**
- **Straßenzustand, welcher ohnehin jährlich vom Bauamt/Bauhof ermittelt und dokumentiert werde**
- **Bauvorhaben größeren Umfangs (wegen der besonderen Belastung der Straßendecken bei anrainenden Bauvorhaben)**

Nach diesen Kriterien solle also bei der Inangriffnahme der Straßensanierung vorgegangen werden. Dies wäre im Sinne dieser Kriterien auch rechtzeitig vor der Erstellung der Haushaltspläne der Stadt und der Hall AG aufzubereiten, um zu schauen, was im nächsten Jahr und in den weiteren Jahren zu erledigen sei. Das wäre zu dokumentieren, und die entsprechenden Mittel wären nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten im Haushaltsplan bzw. mittelfristigen Finanzplan vorzusehen. Damit habe sich GR Niedrist im Ausschuss einverstanden erklärt. Sie bringe dies nun als **Abänderungsantrag ein.**

GR Niedrist zeigt sich mit dieser Vorgangsweise einverstanden. Er merke an, dies sei immer so diskutiert worden, dass man auf die Hall AG in dem Sinne Rücksicht nehme, dass die Stadt die Straße mache, wenn diese ihre Leitungsarbeiten verrichte. Dies solle auch in die andere Richtung gedacht werden, wenn also die Stadt aufgrund des Straßenzustandes eine Sanierung durchführe, dass man diesbezüglich auch mit der Hall AG rede.

Bgm. Posch sieht dies als selbstverständlich.

Beschluss:

Der von der Bürgermeisterin vorgebrachte Abänderungsantrag wird einstimmig genehmigt.

zu 18. Antrag der Grünen Hall vom 11.12.2018 betreffend Untersagung des Abbrennens von Böllern und Feuerwerkskörpern

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, im Gemeindegebiet von Hall in Tirol das Abbrennen von Böllern und Feuerwerkskörpern (Raketen) zu Silvester zu untersagen. Ein generelles Verbot über das ganze Jahr soll angestrebt werden.

Die Dringlichkeit dieses Antrages ergibt sich aus der zeitlichen Nähe zum Jahresende und dadurch, dass im Falle eines geregelt und in der Gemeinde Hall in Tirol üblichen „Instanzenlaufs“ über mehrere Monate eine Erledigung auch bis Ende 2019 nicht wirklich gesichert erscheint.

BEGRÜNDUNG:

Im Rahmen des Abbrennens der diversen Feuerwerke ergeben sich eine Reihe von „Kollateralschäden“, wie z. B.:

- Müll von abgebrannten Feuerwerkskörpern auf Straßen, Gehsteigen, Balkonen, Gärten, Autos und Feldern.
- Lärm, welcher bereits Tage vor dem „Ereignis“ beginnt und sich stetig steigend störend und gesundheitsgefährdend nicht nur durch Vergrämung von Vögeln und anderen Tieren bemerkbar macht.
- Die Feinstaubbelastung (PM₁₀) ist um den 31. Dezember bzw. den 1. Jänner herum so hoch, wie an keinem anderen Tag des Jahres.

ABWEICHENDE AUSSCHUSSEMPFEHLUNG:

Die Obfrau des FWA gibt folgende Beschlussempfehlung: Die Stadtgemeinde ist für eine Untersagung des Abbrennens von Böllern und Feuerwerkskörpern nicht zuständig. Im Sinne des Umweltschutzes und der Sicherheit der Bevölkerung wird über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Verbote informiert. Zudem wird die Bevölkerung ersucht, in dieser Sache Rücksicht walten zu lassen.

Wortmeldungen:

*Bgm. Posch berichtet von der **Empfehlung des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses**, vor Silvester in der Stadtzeitung auf das Verbot hinzuweisen. Nach der Rechtslage könne die Stadt hier niemandem etwas verbieten, sondern nur auf das Verbot hinweisen. Der **Finanz- und Wirtschaftsausschuss** habe **empfohlen**, dass im Sinne des Umweltschutzes und der Sicherheit der Bevölkerung über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Verbote informiert und zudem die Bevölkerung ersucht werde, in dieser Sache Rücksicht walten zu lassen. **Im Sinne dieser Empfehlungen solle diesbezüglich wie letztes Jahr ein Artikel in der Stadtzeitung zum Thema „Abbrennen von Feuerwerkskörpern speziell zu Neujahr“** erscheinen.*

GR Erbeznik äußert, damit könne man unter Umständen leben, nämlich dann, wenn man den in der Luft befindlichen Feinstaubnebel nicht einatmen müsse. Das müssten aber alle. Ihm wäre am liebsten, wenn man das verbieten könne. Eine Alternative – neben der Information der Bevölkerung – wäre, das eventuell auch zu überprüfen. Ein nicht exekutiertes Verbot sei wirkungslos.

*Bgm. Posch lässt den zitierten **Erledigungsvorschlag als Abänderungsantrag** abstimmen.*

Beschluss:

Der Abänderungsantrag wird einstimmig genehmigt.

zu 19. **Antrag der Grünen Hall vom 29.01.2019 betreffend Aufnahme der verpflichtenden Realisierung von Photovoltaikanlagen in das Örtliche Raumordnungskonzept**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, die verpflichtende Realisierung von Photovoltaikanlagen (gemeinschaftliche Erzeugungsanlagen) auf neu zu errichtenden Wohnbauten in das örtliche Raumordnungskonzept aufzunehmen.

BEGRÜNDUNG:

In Österreich und Tirol gibt es schon zahlreiche gemeinschaftliche PV-Betreiberanlagen, die es den Bewohnern dieser Häuser erlaubt, 100% Ökostrom vom Dach zu erhalten. Damit kann ein Teil des privaten und gemeinschaftlichen Stromverbrauches des Gebäudes gedeckt werden. Darüber hinaus trägt diese Form der nachhaltigen Energiegewinnung zum Klimaschutz bei und verringert die Abhängigkeit von ausländischen Energielieferanten (Wertschöpfung bleibt lokal, kein Kapitalabfluss an Energieunternehmen aus autoritären Staaten).

Die Stadt Hall soll nun auch diesen Weg beschreiten bzw. durch Aufnahme in das örtliche Raumordnungskonzept ermöglichen. Durch die Entschließung des Gemeinderates vom 11. November 2017 wurde der beschriebene Prozess ja bereits eingeleitet:

„Der Gemeinderat begrüßt grundsätzlich seitens der Stadtgemeinde Hall in Tirol sowie ihrer Beteiligungsunternehmen gesetzte Maßnahmen zur effizienten und ihrer Beteiligungsunternehmen gesetzte Maßnahmen zur effizienten und umweltverträglichen Nutzung von Energie sowie den Ausbau des Einsatzes erneuerbarer Energieträger. Aufbau-

end auf bereits bisher durchgeführten diesbezüglichen Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Stadtgemeinde und ihrer Beteiligungsunternehmen, insbesondere der Stadtwerke Hall in Tirol GmbH, sollen unter Anlehnung an die Ziele des e5-Programmes - jedoch ohne an dessen Vorgaben und Prozessabläufe gebunden zu sein -, weitere Schritte unternommen werden, dies **insbesondere im Bereich der städtischen Liegenschaften, Bauvorhaben und Infrastruktur. Diesbezüglich sollen unter der Federführung des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses**, erforderlichenfalls in Abstimmung mit anderen Ausschüssen des Gemeinderates im Rahmen deren Zuständigkeiten, Maßnahmen erarbeitet werden.“

Der Betreiber der PV-Anlage (z.B. Hall AG) übernimmt im Wesentlichen die folgenden Aufgaben:

- Planung
- Errichtung
- Betrieb inkl. Wartung und Instandhaltung
- Zuteilung der Strommengen und Abrechnung

Weitere bemerkenswerte Aspekte in diesem Zusammenhang sind:

- Nachhaltige Stromversorgung (Sonnenstrom) direkt vom eigenen Dach
- Preislich attraktiv
- Keine zusätzlichen Kosten
- Jederzeit kündbar
- Entlastung der öffentlichen Infrastruktur
- ...

Wortmeldungen:

Bgm. Posch berichtet, der Raumordnungs- und Schulzentrumausschuss sei zum Schluss gekommen, dass eine derartige rechtliche Verpflichtung nicht möglich sei, was auch stimme. Laut Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss solle man die geforderte Maßnahme im Raumordnungs- und Bauverfahren empfehlen. Bereits bei der letzten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes habe man diese Empfehlung aufgenommen. Zudem gebe es städtische Richtlinien zur Förderung derartiger Anlagen. Nachdem eine Verpflichtung nicht möglich sei, schlage sie die Ablehnung des Antrages vor. In Anlehnung an die Empfehlung des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses vom 17.04.2019 möge in geeigneter Weise, etwa über die Stadtzeitung, über die Förderungsmöglichkeit für Photovoltaikanlagen im Sinne der städtischen Richtlinie für die Gewährung von Förderungen vom 13.12.2016 informiert werden.

GR Erbeznik sieht eine Intention des Antrages, nämlich die Beschäftigung des Gemeinderates mit diesem Thema, als erfüllt. Eine Empfehlung, hier den Bauwerber entsprechend zu informieren, passe. Eventuell könne man sich auch eine Förderung der Stadt für derartige Anlagen überlegen, bzw. eine Ausweitung der Förderung oder ein diesbezügliches „Paket“.

Bgm. Posch verweist auf die Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2016 und die darin vorgesehenen Förderungen für Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung, Solaranlagen für

Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung ausgenommen Pools, sowie Speichergeräte.

Aus Sicht von GR Erbeznik könnten diese Förderrichtlinien ein wenig überarbeitet, angepasst und attraktiver gemacht werden. Wenn die Empfehlung in diesem Sinne gehe und in logischer Konsequenz auch die Fördermaßnahmen beschlossen werden könnten, könne er damit leben.

Bgm. Posch stellt klar, sie könne jetzt nicht dem Gemeinderat hinsichtlich einer Änderung der Förderrichtlinie vorgreifen.

GR Erbeznik entgegnet, der Gemeinderat könne sich aber damit beschäftigen.

Bgm. Posch schlägt die Ablehnung des Antrages aufgrund der darin geforderten Verpflichtung vor, sie empfehle aber die Information der Bevölkerung in geeigneter Weise hinsichtlich der Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie, und ersuche den Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss, sich mit den Förderrichtlinien zu beschäftigen.

GR Erbeznik zeigt die Problematik auf, gegen einen eigenen Antrag zu stimmen. Die Vorgangsweise sei ihm jedoch klar, und er werde in weiterer Folge darauf achten.

StR Schramm-Skoficz regt die Formulierung als Abänderungsantrag an, um eine Ablehnung zu vermeiden.

StADir. Knapp schlägt vor, bei der Beschlussfassung auf eine Erledigung im Sinne des Vorschlages der Bürgermeisterin Bezug zu nehmen.

Beschluss:

Der gegenständliche Antrag wird einstimmig in dem Sinne erledigt, dass die Bevölkerung in geeigneter Weise hinsichtlich der Fördermöglichkeiten im Rahmen der Richtlinie des Gemeinderates vom 13.12.2016 informiert wird und der Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss sich mit den Förderrichtlinien hinsichtlich deren allfälligen Überarbeitung beschäftigen soll.

zu 20. **Antrag von Für Hall vom 29.01.2019 betreffend Dienst der Stadtpolizei vom 31.12.2019 auf den 1.1.2020**

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass von 31.12.2019, 22:00 Uhr, bis 01.01.2020, 01:00 Uhr, die Stadtpolizei der Stadt Hall in Tirol an neuralgischen Punkten in der Stadt (insbesondere Oberer und Unterer Stadtplatz, Umgebung Bahnhof, Obere und Untere Lend, allenfalls städtische Parkanlagen) Dienst versieht und Präsenz zeigt, um so dem unrechtmäßigen Abschießen von Raketen und Böllern entgegenzuwirken.

BEGRÜNDUNG:

Die Mitglieder des Gemeinderats haben sich in der Sitzung am 11.12.2018 dazu bekannt, die Bevölkerung mit Nachdruck auf das Verbot von Feuerwerkskörpern/Knallkörpern der Kategorie F2 hinzuweisen (siehe Stadtzeitung Nr. 46/2018) und für dessen Einhaltung sorgen zu wollen. Leider hat sich gezeigt, dass die Veröffentlichung eines Artikels, der über die geltende Gesetzeslage informiert, alleine nicht reicht, um die Bevölkerung vom verbotenen Abschießen solcher Feuerwerkskörper abzuhalten.

Daher soll die Haller Stadtpolizei durch Kontrollfahrten im Stadtgebiet, jedoch insbesondere an den oben genannten neuralgischen Punkten, der Bevölkerung deutlich machen, dass auf die Einhaltung dieses Gesetzes Wert gelegt wird.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch berichtet von der Behandlung dieses Antrages im Stadtrat. Dieser habe festgestellt, dass die Stadt für die Untersagung dieser Böller und den Vollzug dieser Bestimmungen nicht zuständig sei, eigene Aufgaben habe und das nicht auch noch übernehmen könne.

GR Niedrist bezeichnet es als richtig, dass die Stadt für den Vollzug des Pyrotechnikgesetzes nicht zuständig sei. Jeder Gemeindegewächkörper, Polizist und Private könne aber jederzeit Verwaltungsübertretungen feststellen und bei der zuständigen Behörde zur Anzeige bringen. Somit dürfe die Stadtpolizei durch die Stadt patrouillieren, Verwaltungsübertretungen gegen das Pyrotechnikgesetz feststellen und diese bei der zuständigen Behörde zur Anzeige bringen. Das Verfahren müsse dann nicht von der Stadt Hall geführt werden, sondern es sollten nur Verwaltungsübertretungen durch die Stadtpolizei festgestellt werden in den drei Stunden, wo sie patrouillieren könne. Um das wäre es gegangen. Das wäre ein Weg, Flagge zu zeigen, indem man durch die Stadt gehe und Verwaltungsübertretungen feststelle.

Bgm. Posch sieht zwar die Möglichkeit der Feststellung von Verwaltungsübertretungen, aber nicht für eine wirkungsvolle Anzeige. Betroffene würden wohl nicht mit dem Ausweis winken und ihre Identität preisgeben.

GR Niedrist sieht hier ein allgemeines Anhalterecht.

Bgm. Posch bezweifelt dies im gegebenen Zusammenhang.

Aus Sicht von GR Weiler habe der Hinweis in der Stadtzeitung auf das Verbot und die damit verbundene Strafe augenscheinlich überhaupt nichts gebracht. Die Leute hätten gesagt, so ein schönes Feuerwerk wie in der Lend hätten sie überhaupt noch nie gesehen. Auch im Kurpark habe es ein Feuerwerk gegeben. Wenn sie etwa sehe, dass da ein Feuerwerk gezündet werde, könne sie das ja anzeigen?

GR Niedrist bestätigt das; die Stadtpolizei könne das auch.

GR Weiler fährt fort, wenn StR Mimm im Ausschuss gesagt habe, dass die drei Bediensteten der Stadtpolizei ja nicht überall sein könnten, so sei ihr das klar. Die sollten auch nicht zu Silvester warten, bis es Mitternacht sei, sondern schon zuvor die Runden fahren, dass die Leute sehen würden, dass das nicht so einfach sei und man beobachtet werde. Vielleicht verhindere das etwas. Man habe vorhin von der Feinstaubbelastung gehört, welche die Menschen krank mache. Es gehe ja um die Gesundheit der Leute und nicht darum, ihnen Lustigkeiten zu verbieten. Der in der Luft hängende Feinstaub sei krankheitsfördernd.

StR Schramm-Skoficz ergänzt, dass die Böller insbesondere auf den Feldern abgebrannt und deren Giftstoffe in den Boden gelangen würden, wo die Nahrung für die Menschen

wachse. Man müsse das unterbinden und könne doch nicht zuschauen, wie jedes Jahr Gift auf die Felder komme und die Nahrung verseuche.

Ersatz-GR Langer sieht die Angelegenheit in Wahrheit ganz einfach: Wollte man, dass die Leute im Gemeindegebiet tatsächlich nichts abschießen? - und wenn ja, müsse man alle Maßnahmen ergreifen, welche irgendwie zur Verfügung stünden. Ob die drei Stadtpolizisten jeden Flecken in der Stadt tatsächlich kontrollieren könnten, sei dann in Wahrheit gar nicht so wichtig. Man müsse alle Schritte setzen, welche zur Verfügung stünden, wenn man verhindern wolle, dass die Leute sich über gewisse Verbote hinwegsetzen würden. So einfach sei das, glaube sie.

Bgm. Posch antwortet, das klinge ja sehr pragmatisch und toll; so einfach sei es aber eben nicht. Das sei für die Stadt nicht umsetzbar.

StR Tusch möchte den Ball ein bisschen zurückspielen. GR Niedrist habe erwähnt, es bleibe allen BürgerInnen unbenommen, Anzeige zu erstatten. Dann möge dessen Fraktion in der Nachbarschaft anzeigen. Sie wollten ja Vorbild sein und sollten demnach anfangen, Leute anzuzeigen. Dann würden sie ja sehen, was das nutze, nämlich gar nichts.

GR Niedrist hinterfragt, ob es in seinem Anforderungsprofil als Gemeinderat stehe, die Leute anzuzeigen. Dafür gebe es eine Behörde, welche Verwaltungsübertretungen feststellen könne, dafür ausgebildet und zuständig sei. Das wäre die Stadtpolizei. Ob er jemanden anzeige oder nicht, bleibe ihm unbenommen und stehe losgelöst vom Pyrotechnikgesetz. Das sei aber nicht seine Aufgabe als Gemeinderat, er sei ja kein Polizist, dessen Aufgabe das sei.

Bgm. Posch schlägt vor, die Polizeiinspektion Hall zu ersuchen, nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten am 31.12. auf solche Übertretungen zu reagieren.

GR Weiler berichtet von einem Mordsfeuerwerk zu Silvester am Unteren Stadtplatz, wobei sie nicht wisse, wer das durchgeführt habe. Ihre Nachbarin habe daraufhin die Bundespolizei angerufen und als Antwort erhalten, was sie wolle, da ja Silvester sei. Dann sei aufgelegt worden. Die wüssten aber wahrscheinlich auch, dass das verboten sei. Das sei doch keine Antwort gegenüber einem Bürger.

Bgm. Posch sieht diese Antwort gegenüber der Dame als nicht befriedigend.

GR Sachers empfindet diese Reaktion der Polizei als bedauerlich. Sie sei bekanntlich keine Freundin von Feuerwerken. Das einzige, das helfe, sei die entsprechende Aufklärung der Bevölkerung. Sie glaube nicht, dass diese Aufklärung nichts genutzt habe, bei ihr sei es besser gewesen. Gut sei gewesen und habe ihr gefallen, dass bei dieser letzten Information auch auf die Arbeitsbedingungen der Leute hingewiesen worden sei, unter denen die Feuerwerkskörper hergestellt würden, aber auch auf die Umweltschädigung. Es gebe eigentlich keinen realen Grund, warum man so etwas abfeuern solle. Man müsse hier immer wieder an die Vernunft der Leute appellieren. Dies auch nicht nur ganz zum Schluss, wenn die Feuerwerksartikel bereits gekauft seien. Das wäre ihre Bitte.

Bgm. Posch sichert eine derartige Information zum Ende des Jahres hin zu. Diese könnte auch über die Homepage der Stadt erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 7 Stimmen (GR Sachers, StR Schramm-Skoficz, GR Mayer, GR Erbeznic, GR Niedrist, GR Weiler, GR-Ersatzmitglied Langer) gegen 14 Ablehnungen mehrheitlich abgelehnt.

zu 21. Personalangelegenheiten

Es liegt kein Antrag vor.

zu 22. Ehrungen und Auszeichnungen

TOP 22. wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit nach TOP 23. behandelt. Diesbezüglich wird eine gesonderte Niederschrift abgefasst.

zu 23. Anträge, Anfragen und Allfälliges

23.1.

*Bgm. Posch berichtet, dass die Verhandlungen betreffend die **Erhaltung des Bahnhofgebäudes** mit den ÖBB im Laufen seien. Die Herstellung der Barrierefreiheit liege im Zeitplan und werde bald abgeschlossen. Sie werde bei Gelegenheit wieder berichten.*

23.2.

*Bgm. Posch kommt auf die traditionelle Übergabe von Ölzweigen durch die Schützenkompanie sowie Gemeindevertreter von Arco an die Stadt Hall am Sonntag vor dem Palmsonntag zu sprechen. Die **Stadtgemeinde Arco** wünsche sich sehr ein **Freundschaftsabkommen** mit der Stadtgemeinde Hall. Aus ihrer Sicht seien es die mittlerweile 20-jährige Treue sowie die freundschaftlichen Kontakte zwischen den Schützenkompanien wert, mit einem Freundschaftsabkommen die Verbundenheit dieser beiden Städte zu dokumentieren. Dieses Freundschaftsabkommen solle am Sonntag, den 13.10.2019 in Arco unterfertigt werden. Die Vorbereitungen für diese Veranstaltung würden in Arco bereits laufen. Man werde sich nun um die Anreise von Hall aus kümmern. Die Salinenmusik werde diese Veranstaltung musikalisch begleiten und bereits am Samstag anreisen. Auch offizielle Vertreter der Stadt könnten bereits am Samstag anreisen, wo zu einem Abendessen geladen werde. Die Mitglieder des Gemeinderates würden diesbezüglich zwecks der Anmeldeformalitäten angeschrieben werden, es müssten ja auch Zimmer reserviert werden. Am Sonntag beginne dann um 9.30 Uhr die offizielle Festfolge, am Abend fahre man wieder nach Hall. Eingeladen werden sollten auch Abordnungen der Haller Traditionsvereine, welche bei feierlichen Anlässen mitwirken würden, sowie Personen, die von Anfang an mitgewirkt hätten, etwa Vertreter der Pfarre St. Nikolaus. Sie ersuche um entsprechende Mitwirkung, wenn das Kulturamt die Einladung zur Anmeldung aussende.*

23.3.

*GR Weiler trägt folgenden **Antrag** der Gemeinderatsparteien „Für Hall“ und „SPÖ Hall“ betreffend „**Hundepark**“ vor:*

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass für die Hundebesitzer von Hall in Tirol ein umzäunter Hundepark geschaffen wird.

BEGRÜNDUNG:

Hall ist eine von vielen Städten, in denen einerseits die Zahl der Hundebesitzer weiter zunimmt und in denen andererseits die Möglichkeit, einem Hund artgerechten Auslauf zu verschaffen, immer knapper werden. Vielerorts wurden daher in den letzten Jahren sogenannte Hundewiesen geschaffen. Dabei handelt es sich um ein sicher abgezauntes Areal, in dem man Hunde frei laufen lassen kann. In Tirol verfügen zum Beispiel Kitzbühel und Schwaz über eigene Hundewiesen. In der Stadt Innsbruck finden sich sogar sieben Hundewiesen in unterschiedlichen Größen.

Die Stadt Hall in Tirol hat eine der höchsten Hundesteuern im Land. Es scheint daher durchaus angebracht, dass den Hundebesitzern der Stadt für diesen Beitrag auch eine entsprechende Infrastruktur zur Verfügung gestellt wird. Die Grundausstattung einer Hundewiese ist zudem überschaubar: eine Fläche von ca. 2.000 m² oder mehr, eine ausreichend hohe Umzäunung, Parkbänke, einige Spender mit Kotbeuteln sowie Mülleimer für deren Entsorgung. Je abwechslungsreicher das Gelände gestaltet ist (etwa durch Wasserstellen, Sandgruben etc.), desto attraktiver wird es natürlich.

Hundebesitzer in Hall wünschen sich seit vielen Jahren eine Hundewiese im Stadtgebiet. Die Stadtgemeinde sollte diesem Wunsch Rechnung tragen und sich auf die Suche nach geeigneten Flächen machen. Denkbar wäre eine Hundewiese zum Beispiel auf den kürzlich erworbenen Flächen in Schönegg nahe dem Sportplatz, auf den Weihrauchgründen, im Bereich der Guggerinsel oder auf dem markierten Gelände folgender Grafik:



23.4.

*GR Erbeznik trägt folgenden **Antrag** der „Grünen Hall“ betreffend „**Richtlinien für klimaschonende Heizsysteme im örtlichen Raumordnungskonzept**“ vor:*

Antrag:

Der Gemeinderat wolle beschließen, folgende Richtlinien für neu zu errichtenden Mehrparteien-Wohnbauten in das örtliche Raumordnungskonzept aufzunehmen:

Es können nur noch Gebäude errichtet werden, welche mit klimaschonenden Heizsystemen, wie z.B. Wärmepumpen oder Fernheizung ausgestattet sind.

Damit ergibt sich automatisch ein Ausstieg aus Erdöl für Raumwärme sowie ein Ausstieg aus Erdgas für Raumwärme.

Im Gebäudesektor ist der anzustrebende Lösungspfad bereits bekannt und erprobt: thermisch optimierte Gebäudehüllen und erneuerbare Heizsysteme.

Begründung:

Das 2015 in Paris geschlossene Klimaschutzabkommen sieht vor, den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2°C einzugrenzen und darüber hinaus Anstrengungen zu unternehmen, die globale Erderwärmung auf unter 1,5°C einzudämmen. Dafür ist es notwendig, so schnell wie möglich aber spätestens bis 2050 vollständig auf erneuerbare Energien zu setzen. Es besteht nur noch ein stark begrenztes CO₂-Budget, um diese Ziele zu erreichen.

Manche Sektoren können diese Umstellung schneller vollführen als andere und dieser Vorsprung wird auch für andere Sektoren, die mehr Zeit brauchen, dringend benötigt, um insgesamt innerhalb des vorhandenen CO₂-Budgets zu verbleiben. Die dafür notwendige Energie- und Wärme im Raumwärmebereich wird ihren Erfolg vor allem daran messen müssen, wie schnell die entsprechenden Treibhausgasemissionen reduziert werden konnten und nicht nur daran, wie viele Emissionen noch im Jahr 2050 ausgestoßen werden.

Für einen wirkungsvollen Klimaschutz braucht es im Hinblick auf das sogenannte „Carbon Budget“ die schnellstmögliche Reduktion der Treibhausgasemissionen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es Bereiche gibt, in denen für die notwendigen Reduktionen erst noch Lösungen entwickelt und etabliert werden müssen. Andererseits gibt es Bereiche, in denen alle nötigen Technologien bereits vorhanden und erprobt sind, wie das im Gebäudebereich der Fall ist. Der Ausstieg aus fossiler Energie muss daher im Gebäudebereich so zeitnah wie möglich umgesetzt werden, um anderen Bereichen, wie Teilen der Industrie, das notwendige Zeitpolster zu verschaffen.

(„Wohnbauchek 2018“, Thomas Steffl, GLOBAL 2000, 2018)

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 21:04 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

1. Bgm.-Stv. Werner Nuding eh.

StR Gerhard Mimm eh.